



magazin

07/2024

ISSN 2197-2893

FÜR STEUERBERATER, WIRTSCHAFTSPRÜFER, RECHTSANWÄLTE

31. JAHRGANG JULI 2024

Hintergründe und Zusammenhänge

zum DATEV-Geschäftsbericht 2023

Ein zu kleiner Impuls

Das Wachstumschancengesetz bleibt hinter den Erwartungen zurück.

Befreiung reduziert

Die Verwaltung sämtlicher Fonds ist seit dem 1. Januar 2024 steuerfrei.

KI-Nutzer sind Gewinner

KI revolutioniert die Arbeit in der Kanzlei der Steuerberaterin Stephanie Kröning.



Ihre Kanzlei und Ihre Mandantschaft sind schon fit für die E-Rechnung? Exzellent!

Falls nicht, dann nutzen Sie die E-Rechnungspflicht, um Ihre Prozesse zu optimieren. So profitieren Sie frühzeitig von den vielen Vorteilen. Denn mit der elektronischen Rechnung wird der gesamte Rechnungswesenprozess schneller, transparenter und kostengünstiger. DATEV unterstützt Sie mit leistungsstarker Software sowie mit Schulungs- und Beratungsangeboten bei der erfolgreichen Einführung – in der Kanzlei und bei Ihren Mandantinnen und Mandanten.

E ist die Lösung



Noch nicht fit? Jetzt informieren unter:
go.datev.de/e-rechnung



DATEV in Zahlen



Rund 385.000

Transaktionen fanden bis Ende März über DATEV SmartTransfer statt, sowohl Versand als auch Empfang.



Ca. 4,2 Millionen

registrierte Arbeitnehmer für DATEV Arbeitnehmer online „Meine Abrechnungen“



1,12 Millionen

Datenübermittlungen an den Bundesanzeiger gab es 2023.



Über 283.000

MIPS (Million Instructions/Second) CPU-Kapazität



2,22 Millionen

Datenübermittlungen zur E-Bilanz gab es 2023.



Chapeau!

Diana Windmeißer, Chief Financial Officer von DATEV, hat es treffend formuliert: „Das Engagement des Berufsstands ist zutiefst beeindruckend“. Das ist es in der Tat. Angesichts anhaltender Bürokratisierung, akutem Fachkräftemangel und wirtschaftlicher Flaute haben Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte alle Hände voll zu tun und kaum Zeit zum Luftholen. DATEV steht dabei fest an der Seite der Mitglieder und hat trotz Wirtschaftskrise die Stabilität bewahrt und erzielt ein erfreuliches Jahresergebnis 2023. Dafür gibt es zahlreiche Gründe. Die Genossenschaft reagiert entsprechend auf die Bedürfnisse des Markts und passt ihr Geschäftsmodell darauf an. Aber der Hauptgrund liegt vor allem an Ihnen, unseren Genossenschaftsmitgliedern. Dafür möchten wir uns bei Ihnen herzlich bedanken. Damit der Berufsstand und auch DATEV erfolgreich und zuversichtlich in die Zukunft blicken, gehen wir den Weg gemeinsam in die Cloud. Lesen Sie hier die Hintergründe zum DATEV-Geschäftsbericht 2023. ●

KERSTIN PUTSCHKE

Chefredakteurin DATEV magazin

Fachkräfte gewinnen, binden und entwickeln

Die angespannte Situation am Arbeitsmarkt wird sich so schnell nicht ändern. Daher ist es umso wichtiger, Personal zu binden und die eigene Kanzlei attraktiv aufzustellen.

www.datev.de/fachkraefte-gewinnen

KI-Anwendungen testen

Sie wollen generative künstliche Intelligenz in einem experimentellen Stadium und sicheren Raum testen? Der Einspruchsgenerator und DATEV-GPT sind erste Modelle, weitere Anwendungen folgen.

www.datev.de/ki-werkstatt

E-Rechnungspflicht

Wir aktualisieren laufend alles rund um die bevorstehende E-Rechnungspflicht, die zum 1. Januar 2025 kommen wird.

www.datev.de/e-rechnung

Perspektiven



- 06 Von der Pflicht zur Kür**
Mit dem Wachstumschancengesetz wird die Pflicht zur E-Rechnung ab 2025 etabliert. Kanzleien und Mandanten sollten sich jetzt gemeinsam auf den Weg machen, um die Chancen des Umstellungsprozesses zu nutzen.

Praxis

- 20 Ein zu kleiner Impuls**
Nach einem wahren Verhandlungsmarathon ist nun endlich das Gesetz in Kraft, das für die Wirtschaft zu einem spürbaren Wachstumsaufschwung führen sollte. Die nun geltenden Änderungen bleiben jedoch aus finanziellen Gründen hinter den Erwartungen zurück.
- 23 Warum nicht ein bisschen mutiger?**
Das Wachstumschancengesetz ist hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Im Interview spricht Lars Feld über geschrumpfte Wachstumsförderung, Haushaltslöcher und Klein-Klein in der Steuerpolitik.
- 25 Haftung für die GmbH**
Geschäftsführer können sich nicht darauf berufen, aufgrund ihrer persönlichen Fähigkeiten oder des Alters nicht mehr in der Lage zu sein, den auferlegten Pflichten nachzukommen.



Titelthema

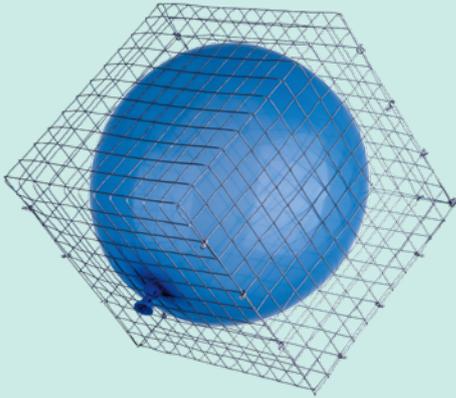
Hintergründe und Zusammenhänge zum Geschäftsbericht 2023

- 08 „Das Engagement des Berufsstands ist zutiefst beeindruckend“**
Während viele Unternehmen mit den Auswirkungen der Wirtschaftskrise zu kämpfen hatten, ist DATEV weiterhin stabil und erzielt ein positives Jahresergebnis.
- 12 DATEV-Gremien als Motor für den Erfolg**
Entscheidend für den Erfolg von Genossenschaften sind neben anderen Dingen vor allem die Mitglieder.
- 14 Der Weg in die Zukunft**
Beim Weg in die Cloud geht es um Prozesse in den Kanzleien, die Zusammenarbeit mit den Mandanten und um die Gestaltung der Zukunft des Berufsstands.
- 16 Schritt für Schritt**
DATEV entwickelt das Produktportfolio in Richtung Cloud. Das soll schneller bessere Online-Prozesse bieten für Kanzleien und ihre Zusammenarbeit mit Mandanten.
- 18 So geht Kundeneinbezug heute**
In der DATEV KI-Werkstatt können unsere Mitglieder die generative KI testen und so neue Produkte aktiv mitgestalten.



28 Befreiung reduziert

Gemäß Zukunftsfinanzierungsgesetz ist die Verwaltung sämtlicher Fonds seit dem 1. Januar 2024 steuerfrei. Zwar ist diese Harmonisierung zu begrüßen, eine Befreiung der Verwaltung sogenannter offener Konsortialkredite unterblieb jedoch.



36 KLARTEXT – Der Anthropomorphismus

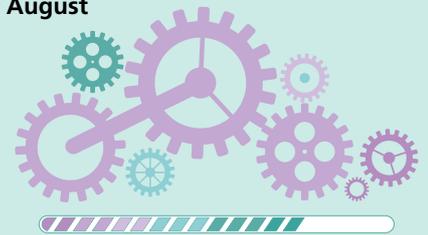
Die Definition von Anthropomorphismus lautet menschliche Eigenschaft an nicht menschlichen Wesen. Und genau das wird derzeit an der künstlichen Intelligenz festgestellt.



Produkte & Services

37 Neues Haupt-Release im August

Im August 2024 steht das Haupt-Release DATEV Programme 18.0 zum RZ-Abruf bereit.



Aus der Genossenschaft

31 2025: Wechsel im DATEV-Vorstand

Im Sommer 2025 geht das langjährige DATEV-Vorstandsmitglied Prof. Dr. Peter Krug in den wohlverdienten Ruhestand. Ihm folgt Dr. Markus Algner.

32 Schon jetzt für die Meldepflicht rüsten

Voraussichtlich ab 2028 wird es auch eine Meldepflicht für die E-Rechnungsdaten geben. Mit der DATEV E-Rechnungsplattform bereitet DATEV sich und die Mitglieder frühzeitig darauf vor. Es ist vorteilhaft, wenn sich Steuerberater schon jetzt auf der Plattform registrieren.

37 Impressum

Unter UNS

38 „Weil ich die Freiheit liebe!“

Für Johannes König ist die persönliche Nähe, die individuelle Beziehung zu den Menschen, die er betreut, das entscheidende Momentum.



Kanzleimanagement

34 KI-Nutzer sind Gewinner

Von der Automatisierung administrativer Prozesse bis zur präzisen Unterstützung bei Beratungsgesprächen revolutioniert KI die Arbeit in der Kanzlei von Stephanie Kröning.



VORSCHAU
AUSGABE
08 / 24

Titelthema

Was bedeutet KI für Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer?

KI verändert die Welt, doch was bedeutet das konkret für den Berufsstand? Wir blicken auf erforderliche Skills, Datenschutz, Legal Tech und Anomalieerkennung.

Von der Pflicht zur Kür

E-Rechnung | Mit dem Wachstumschancengesetz wird die Pflicht zur E-Rechnung ab 2025 etabliert. Kanzleien und Mandanten sollten sich jetzt gemeinsam auf den Weg machen, um die Chancen des Umstellungsprozesses zu nutzen.

„Wir sind diesbezüglich schon gut aufgestellt“ oder „Das wird laufen“. Aber auch „Wir haben hier und da schon etwas davon gehört, aber müssen erst einmal unsere Mandanten darüber informieren“ oder „Wir haben uns noch gar nicht damit befasst“. Das Stimmungsbild, das uns auf den DATEV Regional-Info-Tagen mit Blick auf die E-Rechnung gespiegelt wird, ist facettenreich. Der Austausch auf solchen Veranstaltungen ist hilfreich, weil er aus der Praxis kommt und für die Praxis gemacht ist. Und aufzeigt, wo wir ansetzen und unterstützen können.

Pflichtprogramm ab 2025

Denn eines ist sicher: Die E-Rechnung wird zum Pflichtprogramm. Mit der Zustimmung des Bundesrats im März dieses Jahres ist das Wachstumschancengesetz in Kraft getreten – und dieses Gesetz enthält nicht nur diverse befristete steuerliche Erleichterungen, sondern auch die Verpflichtung, dass Unternehmen ab 2025 vorrangig E-Rechnungen versenden können, aber in der Lage sein müssen, E-Rechnungen empfangen zu können. Bis 2028 gelten zwar Übergangsregelungen, jedoch sollte die Umstellungsphase nicht unterschätzt werden – weder technologisch noch kommunikativ.

Wichtig ist, dass in Deutschland künftig E-Rechnungen einem einheitlichen Standard unterliegen – indem sie entweder in diesem Format bereits erstellt werden oder alle notwendigen Daten aus der Rechnung entsprechend extrahiert werden können. Das bedeutet auch, dass nicht nur Papierrechnungen, sondern auch Rechnungen als PDF-Dateien oder in anderen Formaten künftig der buchhalterischen Vergangenheit ange-

hören werden. Strukturierte Datensätze wie ZUGFeRD 2.x oder X-Rechnung, wie sie in DATEV-Lösungen bereits angewandt werden, sind das Format der Zukunft.

Je früher, desto vorteilhafter

Je früher sich Unternehmen darum kümmern, ihre Rechnungsprozesse umzustellen, desto schneller können sie die Vorteile elektronischer Rechnungsprozesse für sich nutzen. Genau hier sollte die Kommunikation mit der Mandantschaft ansetzen. Denn natürlich haben die neuen Vorgaben erhebliche Auswirkungen auf den buchhalterischen Alltag – nicht nur in Unternehmen, sondern auch in Kanzleien. Zugleich profitieren aber auch Steuerberaterinnen und Steuerberater von der neuen Pflicht zur E-Rechnung. Die strukturierten Datensätze machen die Bearbeitung leichter, sorgen für mehr Effizienz im Prozess der Finanzbuchhaltung und letztlich für mehr Bereitschaft zur Digitalisierung.

Sicher, es kommt zunächst einmal Umstellungsaufwand auf Unternehmen und Kanzleien zu. Aber dieser Aufwand ist nicht dauerhaft, sondern ein einzelner Schritt hin zu mehr Digitalisierung. Kanzleien und Mandanten, die heute schon auf diese Weise arbeiten, sind gut für die Zukunft aufgestellt. Die E-Rechnung ist damit der Ausgangspunkt für die weitere Automatisierung der kaufmännischen Prozesse.

Ersparnis und Transparenz

Denn Rechnungsdaten stehen von Anfang an in elektronischer, maschinell lesbarer und verarbeitbarer Form durchgän-

gig und zeitnah zur Verfügung. Zusätzlich können Kosten für Porto und Transportwege eingespart werden. Die durchgängige Verfügbarkeit von elektronischen Rechnungen erhöht zudem die Transparenz.

Das alles sind gute Argumente, den Umstellungsprozess in der Mandantschaft möglichst bald anzustoßen. Denn die Übergangsphase, die für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 800.000 Euro gilt, bietet die Möglichkeit, sich möglichst schnell mit der E-Rechnung und den damit verbundenen Prozessen vertraut zu machen. Nicht zuletzt können Unternehmen Kosten in erheblichem Maße reduzieren, wie die Industrie- und Handelskammern ermittelt haben: Bei Ausgangsrechnungen können demnach pro Rechnung 59 Prozent der Kosten eingespart werden, bei Eingangsrechnungen sind es sogar 64 Prozent. Und Letztgenannte müssen alle Unternehmen ohne Ausnahme ab dem 1. Januar kommenden Jahres empfangen können.

DATEV unterstützt Sie, damit Sie wiederum Ihre Mandanten bei diesem großen Projekt gut unterstützen können. Die dafür investierte Zeit wird sich auszahlen. Denn die strukturierten Daten ermöglichen einen sich weiter erhöhenden Automatisierungsgrad. Damit eröffnen sich Zeitressourcen, die für Erleichterung und Entlastung sorgen und mittelfristig Platz schaffen für neue, individuell gestaltbare Aufgaben. Machen Sie sich und Ihre Kanzlei also fit für die E-Rechnung, nutzen Sie die Chance, die sich hinter der Pflicht verbirgt. Es lohnt sich, in vielfacher Hinsicht. ●



PROF. DR. ROBERT MAYR

CEO der DATEV eG

Nürnberg, im Mai 2024

FOLGEN SIE MIR AUF ...



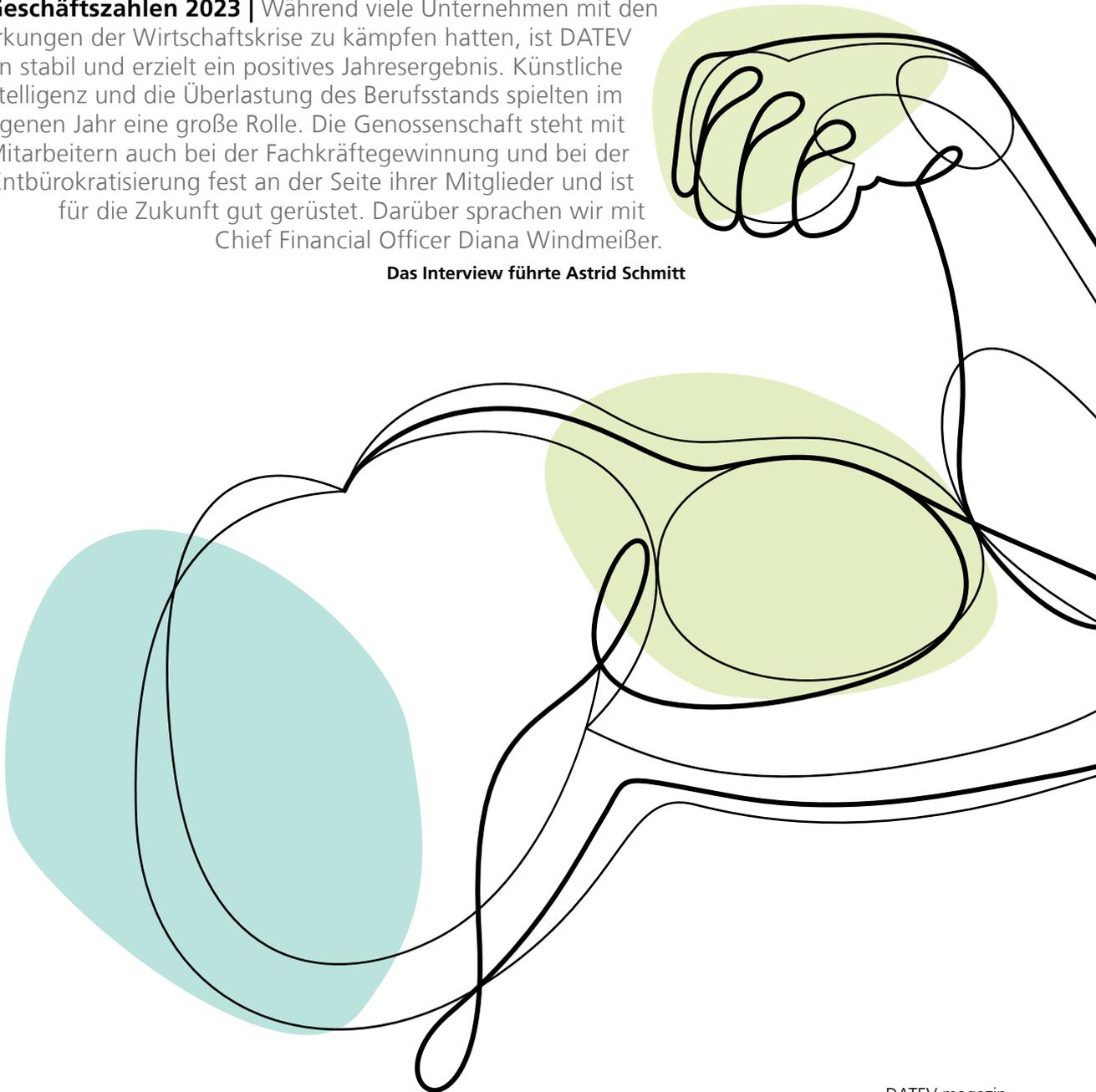
LinkedIn: www.linkedin.com/in/prof-dr-robert-mayr



„Das Engagement des Berufsstands ist zutiefst beeindruckend“

Geschäftszahlen 2023 | Während viele Unternehmen mit den Auswirkungen der Wirtschaftskrise zu kämpfen hatten, ist DATEV weiterhin stabil und erzielt ein positives Jahresergebnis. Künstliche Intelligenz und die Überlastung des Berufsstands spielten im vergangenen Jahr eine große Rolle. Die Genossenschaft steht mit 8.870 Mitarbeitern auch bei der Fachkräftegewinnung und bei der Entbürokratisierung fest an der Seite ihrer Mitglieder und ist für die Zukunft gut gerüstet. Darüber sprachen wir mit Chief Financial Officer Diana Windmeißer.

Das Interview führte Astrid Schmitt



DATEV magazin: Das vergangene Jahr war weltweit von wirtschaftlichen Schwierigkeiten und politischen Unruhen geprägt. Wie hat sich DATEV in diesem herausfordernden Umfeld behauptet?

DIANA WINDMEISSER: Trotz großer globaler Herausforderungen, geopolitischer Spannungen und wirtschaftlicher Entwicklungen – von den Kriegen in der Ukraine und im Nahen Osten bis zu Inflation und Fachkräftemangel – konnten wir bei DATEV ein äußerst positives Geschäftsergebnis erzielen. Diesen Erfolg verdanken wir unserem soliden Management in einem komplexen Umfeld, das auf unseren genossenschaftlichen Werten und der Stärke unserer Gemeinschaft basiert. Unser digitales DATEV-Ökosystem hat die Zusammenarbeit in unserem Netzwerk deutlich verbessert und die Transformation unserer Lösungen in die Cloud eröffnet neue Möglichkeiten, die den Arbeitsalltag unserer Mitglieder erleichtern. Unser Umsatzwachstum von 9,6 Prozent und ein Gesamtumsatz von über 1,4 Milliarden Euro unterstreichen die Stärke unserer Genossenschaft.

Wie beurteilen Sie die wirtschaftliche Entwicklung von DATEV im vergangenen Geschäftsjahr?

Mit dem Ergebnis des vergangenen Jahres bin ich sehr zufrieden. DATEV hat sich in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld als äußerst robust erwiesen. Unsere genossenschaftliche Organisation hat sowohl in der Corona-Krise als auch unter den sich ständig ändernden Rahmenbedingungen eine bemerkenswerte Stabilität bewiesen, die sie von vielen anderen Unternehmen unterscheidet. Das Umsatzwachstum wurde von allen Produktgruppen getragen, insbesondere von der Buchhaltung und dem Personalwesen. Ein besonders deutlicher Anstieg war bei der Nutzung unserer Cloud-Services zu verzeichnen. Das Wachstum bei unseren Kernprodukten und Cloud-Services spiegelt die starke Beschäftigungslage unserer Mitglieder wider und hat maßgeblich zu unserem Erfolg beigetragen. Besonders beeindruckend ist das Wachstum unserer digitalen Belegbuchung und der Anstieg der über Arbeitnehmer online abgerechneten Mitarbeiter.

Sind die Auswirkungen der Krisen möglicherweise auch geringer als erwartet?

Tatsächlich haben wir in den letzten Jahren keine nennenswerten Krisentiefs dank unserer genossenschaftlichen Werte und der Bedeutung einer stabilen Geschäftsführung erlebt. Trotz der allgemeinen Preissteigerungen war es unser Ziel,



DIANA WINDMEISSER
Diplom-Betriebswirtin, Steuerberaterin,
als Chief Financial Officer (CFO)
verantwortlich für die übergreifende
Wirtschaftlichkeit von DATEV

Illustration: Sylvierarts/Getty Images

eine faire Preisgestaltung für unsere Mitglieder beizubehalten. So haben wir die Preise im Rahmen unserer kontinuierlichen Preispolitik zwar erhöht, aber nicht die gesamte Teuerungsrate weitergegeben. Unsere Ergebnisse haben unsere Erwartungen übertroffen, was es uns ermöglicht hat, eine stabile Rückvergütung anzubieten. Während andere Branchen mit Krisen zu kämpfen haben, zeigt sich die IT- und Kommunikationsbranche, zu der auch DATEV gehört, weitgehend stabil. Unsere Wachstumswahlen spiegeln den positiven Trend im Software-Bereich wider, der um 9,6 Prozent zugenommen hat und sich besser als der Gesamtmarkt entwickelt. Unser Ergebnis zeigt, dass wir uns im Branchenvergleich sehr gut behaupten konnten und unsere Strategie, auf digitale Lösungen und Cloud-Services zu setzen, aufgeht. Dies zeigt unsere Fähigkeit, auch in schwierigen Zeiten erfolgreich zu agieren und unseren Mitgliedern einen kontinuierlichen Mehrwert zu bieten.

Was waren für Sie die Highlights des Geschäftsjahres 2023?

Die Bedeutung künstlicher Intelligenz war zweifellos eines der beherrschenden Themen des Jahres. Als Unternehmen erkennen wir das enorme Potenzial von KI – auch dahingehend die Art und Weise, wie wir arbeiten, grundlegend zu verändern. Das zeigt sich anhand der Relevanz von KI-Technologien, die durch Innovationen wie ChatGPT vorangetrieben werden. Bei DATEV haben wir die Chancen, die KI für uns und unsere Mitglieder bietet, frühzeitig erkannt und umgesetzt. Ein herausragendes Projekt ist GenAI-lize, das die Anwendung von generativer KI sowohl für unsere Mitglieder als auch intern bei DATEV in den Mittelpunkt stellt.

Bereits vor dem großen KI-Hype hatten einige unserer Produkte, wie unser Automatisierungsservice Rechnungen, KI im Bauch. Damit wurden bereits über 30 Millionen KI-gestützte Buchungsvorschläge generiert. Mit der DATEV KI-Werkstatt bieten wir zudem eine Plattform für unsere Mitglieder, generative KI in DATEV-Anwendungen im geschützten Umfeld zu erproben.

Dabei sind wir uns der Verantwortung bewusst, die mit der Integration von KI in unsere Prozesse und Produkte einhergeht, vor allem bei Datenschutz und berufsrechtlichen Standards. Die sorgfältige Auseinandersetzung mit den ethischen, berufsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Aspekten ist uns besonders wichtig. Die positiven Rückmeldungen und das gestiegene Interesse be-

stärken uns darin, diesen Weg weiterzugehen und KI sinnvoll und verantwortungsvoll einzusetzen. Datenschutz und Informationssicherheit bilden die Grundlage für unsere sicheren Cloud-Lösungen. Dies unterstreichen unsere Zertifizierungen nach ISO/IEC 27001 und ISO 27701.

ÜBER
1,4
MILLIARDEN
EURO
GESAMTUMSATZ

Wie zufrieden sind Sie mit dem Fortschritt der Digitalisierung bei DATEV?

Wir sind der festen Überzeugung, dass die Zukunft der Steuerberatung und Unternehmen in der digitalen Zusammenarbeit des gesamten Berufsstands liegt. Unser Ziel ist es, Vorreiter bei der Vernetzung zu sein und Standards zu setzen, was eine kontinuierliche Digitalisierung voraussetzt. Wir wollen bei der Vernetzung des steuerberatenden Berufs Maßstäbe setzen.

Während wir grundsätzlich mit den bisherigen Fortschritten zufrieden sind, sehen wir dennoch noch mehr Potenzial bei allen Kundengruppen. Der Berufsstand entwickelt sich kontinuierlich weiter und ist auf einem guten Weg. Hier gilt es dranzubleiben, denn das Vorantreiben der Digitalisierung ist für uns kein Selbstzweck, sondern ein wichtiger Hebel für die Zukunftsfähigkeit.

Ein weiteres großes Thema ist die E-Rechnung. Wie sieht die Unterstützung bei der Einführung der E-Rechnung aus?

Für Rechnungen zwischen Unternehmen schreibt der Gesetzgeber vom 1. Januar 2025 an grundsätzlich die Form einer E-Rechnung vor. Auch wenn das Gesetz für Ausgangsrechnungen großzügige Übergangsfristen bis Ende 2027 vorsieht, empfiehlt es sich, die nötige Umstellung der Abläufe rund um die Rechnungen zügig anzugehen. Denn vom ersten Tag an ist der Empfang von E-Rechnungen verpflichtend. Unternehmen stellen sich damit nicht nur langfristig rechtssicher auf, sondern profitieren auch frühzeitig von den Effizienzvorteilen, die ein vollständig digitaler Rechnungsprozess mit sich bringt. Wegen dieser Vorteile wird die E-Rechnung sowohl von DATEV als auch vom gesamten Berufsstand als wesentlicher Treiber und zentraler Baustein für die digitale Transformation gesehen. Unser Produktportfolio umfasst Lösungen für den Empfang, die Verarbeitung und den Versand von E-Rechnungen, die alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Darüber hinaus haben wir eine E-Rechnungsplattform entwickelt und in einer ersten Stufe schon bereitgestellt. Ab 2025 soll sie eine zentrale Rolle bei der Verarbeitung elektronischer Rechnungen einnehmen und darüber hinaus für unsere Mitglieder und deren Mandanten vorausschauend die Weichen für das von den Finanzbehörden für 2028 angeordnete Meldesystem stellen. Dabei greifen wir auf die Technologie und Expertise des Netzwerkspezialisten b4value.net zurück, an dem wir im Frühjahr 2024 die Mehrheitsbeteili-

ÜBER **30**
MILLIONEN
KI-GESTÜTZTE
BUCHUNGS-
VORSCHLÄGE

gung übernommen haben. Die E-Rechnungsplattform ist als offenes Ökosystem konzipiert und damit insbesondere interessant für Anbieter von ERP- oder Branchen-Software und Dokumentenmanagementsystemen, die das Thema E-Rechnung mit möglichst geringem Aufwand umsetzen wollen. Sie werden über eine Anbindung die Erstellung, den Versand und den Empfang von E-Rechnungen für ihre Kunden nach Bedarf an die Plattform auslagern können. So werden wir gemeinsam mit starken Partnern den elektronischen Dokumenten- und Datenaustausch sicher und effizient gestalten. Unser Ziel ist es, innerhalb des digitalen DATEV-Ökosystems eine Community zu etablieren, die die Einführung der E-Rechnung aktiv vorantreibt und die Digitalisierungsprozesse zwischen Kanzleien und Mandanten weiter automatisiert. Wir sind uns der Herausforderungen bewusst und setzen alles daran, unsere Mitglieder optimal auf die bevorstehenden gesetzlichen Änderungen vorzubereiten.

Wie unterstützt die Genossenschaft ihre Mitglieder, die täglich mit hoher Arbeitsbelastung konfrontiert sind, bei der Fachkräftegewinnung?

Der Fachkräftemangel ist eine der größten Herausforderungen. Daher haben wir zusammen mit der Bundessteuerberaterkammer und dem Deutschen Steuerberaterverband die gemeinsame Fachkräfteinitiative „GEMEINSAM handeln!“ ins Leben gerufen. Unser Fokus liegt auf der Steigerung der Attraktivität des Steuerberaterberufs und der Nachwuchsförderung, um den Berufsstand nachhaltig zu stärken. Dabei konzentrieren wir uns auf den Ausbau unserer Bildungspartnerschaften, die Bereitstellung von Schulungs- und Beratungsangeboten zu Führungskompetenzen und modernen Rekrutierungsstrategien sowie auf eine Sensibilisierungs- und Aktivierungskampagne zur Unterstützung der Kanzleien bei der Gewinnung und Bindung von Fachkräften. Wichtig ist dabei, auch die Steuerberater zu motivieren, selbst auszubilden.

Welche Möglichkeiten sehen Sie, Überregulierungen und überbordende Bürokratisierung zu verringern?

Die mit dem Bürokratienteilungsgesetz IV verbundene Hoffnung auf Entlastung ist hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Zwar sind Maßnahmen wie die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen und die Abschaffung der Hotelmeldpflicht Schritte in die richtige Richtung, dennoch bleiben die jährlichen Bürokratiekosten mit rund 65 Milliarden Euro hoch und stellen einen erheblichen Standortnachteil im internationalen Vergleich dar. Das beeinträchtigt unsere Wettbewerbsfähigkeit. Wir fordern einen konsequenten Bürokratieabbau und weniger neue Regulierungen – eben mit Augenmaß.



Wie nehmen Sie die Stimmung der Mitglieder bei den ganzen Belastungen der letzten Jahre wahr?

Die Resilienz und das Engagement unseres Berufsstands beeindruckt mich zutiefst. Trotz anhaltender Belastungen hat sich die Rolle der Steuerberaterinnen und Steuerberater gerade in volatilen Zeiten als unverzichtbar erwiesen. Die zunehmende Komplexität und Verantwortung stellen hohe Anforderungen an unsere Mitglieder. Wir sind uns der Herausforderungen bewusst und sehen es als unsere Aufgabe, sie bestmöglich zu unterstützen, damit sie sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können.

Welche Themen werden die Genossenschaft und ihre Mitglieder 2024 prägen?

Unsere Hauptziele konzentrieren sich derzeit auf die Digitalisierung der Kanzleiprozesse und die Integration von Cloud-Lösungen, um unsere Mitglieder bestmöglich zu unterstützen. Dabei legen wir besonderen Wert auf die Sicherheit unserer Systeme und den Datenschutz, um den wachsenden Bedrohungen zu begegnen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Weiterentwicklung unseres digitalen DATEV-Ökosystems durch die Zusammenarbeit mit Partnern. Gleichzeitig ste-

hen die Einführung der E-Rechnung und der Einsatz künstlicher Intelligenz zur Effizienzsteigerung im Fokus. Auch die Neuwahlen zur Vertreterversammlung waren von großer Bedeutung, um eine starke Stimme für unseren Berufsstand zu sichern und die Zukunft erfolgreich zu gestalten.

Was erwarten Sie angesichts der stagnierenden Wirtschaft für das Geschäftsjahr 2024?

Trotz der wirtschaftlichen Unsicherheiten sind wir optimistisch, aber planen weiterhin vorsichtig. Wir gehen davon aus, dass sich die positive Entwicklung der letzten Jahre fortsetzt, auch wenn es für konkrete Prognosen noch zu früh ist. Obwohl einzelne Bereiche konjunkturellen Schwankungen unterliegen, sind wir dank unserer diversifizierten Aufstellung gut positioniert. Wir bleiben zuversichtlich, dass wir auch in schwierigen Zeiten gut aufgestellt sind, um unseren Mitgliedern zur Seite zu stehen. ●

ASTRID SCHMITT

Redaktion DATEV magazin

MEHR DAZU
finden Sie unter www.datev.de/geschaeftsbericht
ab dem 12. Juli 2024.



DATEV-Gremien als Motor für den Erfolg

Synergie im Fokus | Trotz der Herausforderungen, denen sich viele Unternehmen in der Wirtschaftskrise stellen mussten, hat DATEV die Stabilität bewahrt und ein erfreuliches Jahresergebnis erzielt. Es gibt viele Gründe für den Erfolg von Genossenschaften. Entscheidend sind neben der Art, wie die Genossenschaft auf die Bedürfnisse des Markts reagiert und ihr Geschäftsmodell entsprechend anpasst, vor allem die Mitglieder.

Dr. Henning Gulden

Die Mitglieder sind unverzichtbar und sichern die Existenz der Genossenschaften. Dabei geht es nicht nur um den finanziellen Beitrag, den sie leisten, sondern insbesondere auch um deren Engagement für die Genossenschaft. Die lange Geschichte der Genossenschaften erklärt, warum diese erfolgreich sind und warum ihre Mitglieder besonders aktiv sind.

Was einer nicht schafft

Die Rechtsform Genossenschaft basiert auf den genossenschaftlichen Werten und Prinzipien, die einst namhafte Persönlichkeiten wie Friedrich Wilhelm Raiffeisen und Hermann Schulze-Delitzsch prägten.

Auch die Gründungsgeschichte von DATEV lässt sich auf das Prinzip der Selbsthilfe zurückführen. So schlossen sich 1966 Steuerbevollmächtigte zusammen, um gemeinsam die Buchführung ihrer Mandantinnen und Mandanten mithilfe von EDV an einem Großrechner zu erledigen; eine Maßnahme, die für eine Einzelperson aus finanziellen Gründen gar nicht umsetzbar gewesen wäre. Die Geburtsstunde von DATEV.

Das Prinzip der genossenschaftlichen Identität

Das wichtigste Prinzip einer Genossenschaft ist der Förderzweck. Bei Genossenschaften – und somit auch DATEV – steht die Förderung der Mitglieder an oberster Stelle. Sie kann laut

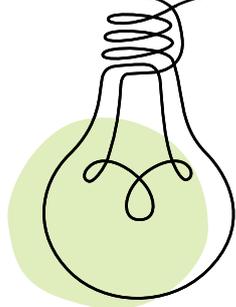
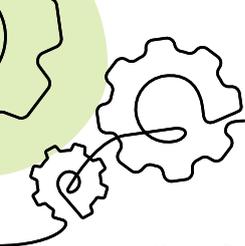
Genossenschaftsgesetz (GenG) sowohl wirtschaftlicher, sozialer als auch kultureller Natur sein. Dies unterscheidet Genossenschaften auch von anderen Rechtsformen wie zum Beispiel einer Aktiengesellschaft, die Gewinnmaximierung fokussieren. Sogenannte Fördergenossenschaften basieren darauf, dass die Mitglieder sowohl die Eigentümer als auch die Kunden der Genossenschaft sind. Man bezeichnet dies auch als Identitätsprinzip. Das bedeutet, dass sich die Mitglieder mit Geschäftsanteilen in die Genossenschaft einbringen und gleichzeitig Leistungen

von DATEV als Kunde in Anspruch nehmen. Das bietet einige Vorteile: Im Sinne des Selbstverwaltungsprinzips besetzen die Mitglieder als Eigentümer der Genossenschaft die gesetzlich vorgeschriebenen Organe – Vorstand, Aufsichtsrat und Vertreterversammlung – selbst. Dadurch haben sie ein Mitbestimmungsrecht und sind eng in das Unternehmensgeschehen eingebunden. Gleichzeitig können sie durch ihr Engagement Veränderungen bewirken und die Zukunft ihrer Genossenschaft aktiv mitgestalten.

Demokratische Strukturen: Vertreterversammlung

Während der Aufsichtsrat eine Kontroll- und Überwachungsfunktion ausübt, bildet die Vertreterversammlung das höchste Willensbildungs- und Entscheidungsorgan von DATEV. Die rund 40.000 Genossenschaftsmitglieder wählen alle vier Jahre

ÜBER **200**
REPRÄSENTANTEN
VERTRETEN 40.000 MITGLIEDER IN
DER VERTRETERVERSAMMLUNG



aus ihren Reihen mehr als 200 Repräsentanten in die Vertreterversammlung. Deren Mitglieder vertreten dabei die Interessen aller solidarisch. Dieses Jahr war es wieder so weit. Seit dem 1. Mai sind die neuen Vertreter im Amt und engagieren sich für die Belange ihrer Genossenschaft im Sinne einer demokratischen Mitbestimmung. Die Aufgaben der Vertreterversammlung sind vielfältig und im GenG und in der Satzung geregelt. Dazu gehören wichtige Entscheidungen wie die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat. Die Vertreterversammlung entscheidet zudem über Änderungen in der Satzung. In der diesjährigen Vertreterversammlung Ende Juni haben die Vertreter in der auf der Tagesordnung stehenden Aufsichtsratswahl auch wieder Mitgliedervertreter in den Aufsichtsrat gewählt. Jedes Mitglied hat, unabhängig von der Höhe der gezeichneten Geschäftsanteile, nur eine Stimme. Das ist das Demokratieprinzip.

Beirat

Darüber hinaus hat DATEV neben der erfolgreichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und der Vertreterversammlung bereits seit über 30 Jahren noch zwei weitere freiwillige, das heißt nicht vom GenG vorgeschriebene, Gremien eingerichtet: den Vertreterrat und den Beirat. Der Beirat setzt sich zusammen aus Präsidenten sowie Vorstandsmitgliedern der Bundessteuerberaterkammer (BStBK), den Steuerberaterkammern, Vertretern des Genossenschaftsverbands Bayern (GVB), des Deutschen Steuerberaterverbands (DStV), der Wirtschaftsprüferkammer (WPK), des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), der Rechtsanwaltskammer Nürnberg (RAK), des Deutschen Anwaltvereins (DAV) sowie einem Mitglied mit Sitz im Ausland. Diese Gremien tragen dazu bei, fundierte Entscheidungen zu treffen, die die Interessen der Mitglieder bestmöglich vertreten. Dafür trägt der Beirat berufspolitische Fragen an DATEV heran und berät bei relevanten, berufsständischen Fragen.

Vertreterrat: Gestaltung und Mitbestimmung

Der Vertreterrat ist produktbezogenes Bindeglied und Übersetzer zwischen DATEV und dem Berufsstand mit dem Ziel, die Wünsche und Interessen der Mitglieder an DATEV heranzutragen und bei der Umsetzung mit Know-how und Erfahrung zu beraten. Dieses Engagement ist wesentlich für den Erfolg von DATEV als Genossenschaft. Neben der Satzung sind die Aufgaben und die Arbeitsweise des Vertreterrats in einer Geschäftsordnung geregelt. Diese wurde im Jahr 2020 grundlegend überarbeitet und an die sich aufgrund der digitalen Transformation veränderten organisatorischen Strukturen innerhalb der Genossenschaft angepasst. Dadurch ist die Zusammenarbeit noch vertrauensvoller und für beide Seiten er-

folgsversprechender geworden. Das zeigt sich auch daran, dass der Vertreterrat schon sehr früh in die Produkt- und Portfolioentwicklung eingebunden ist und diese durch seine Beratungsleistung steuern kann.

Es besteht eine sehr enge Zusammenarbeit und ein ständiger Austausch zwischen dem Product Owner bei DATEV, der die End-to-end-Verantwortung für ein Produkt trägt, und dem vom Vertreterrat gewählten Prozessverantwortlichen auf Anwenderseite, der über spezifische Kenntnisse und Kompetenzen in dem zu beratenden Bereich verfügt.

Dialog und Zusammenarbeit in den Gremien

Neben der Anpassung des Geschäftsmodells aufgrund aktueller Entwicklungen wie zum Beispiel in Bezug auf das digitale DATEV-Ökosystem und Partnering sowie dem Vorantreiben von aktuellen Themen für den Berufsstand, wie etwa künstliche Intelligenz, trägt auch der gemeinsame Erfahrungsaustausch der Gremien mit dem Vorstand zum Erfolg der Genossenschaft bei. Auch wenn es manchmal kontroverse Diskussionen gibt, haben alle das gemeinsame Ziel vor Augen, die Zukunft von DATEV erfolgreich zu gestalten. Wichtig hierfür sind auch regelmäßige persönliche Treffen wie beispielsweise auf den regionalen Informationsgesprächen, die jährlich an verschiedenen Orten in Deutschland vor der Vertreterversammlung stattfinden und dem Austausch dienen. Zudem finden regelmäßige Sitzungen der unterschiedlichen Gremien statt, bei denen auch Vertreter der jeweils anderen Gremien teilnehmen und in ihren Gremiensitzungen wiederum darüber berichten. Dieses sogenannte Besuchsrecht gilt nur für den Vertreterrat und Beirat.

Die Zusammenarbeit mit den DATEV-Gremien trägt damit wesentlich zum Erfolg der Genossenschaft bei. Deshalb gilt der Dank sowohl unseren Mitgliedern als auch den Mitgliedern unserer DATEV-Gremien, die sich freiwillig neben ihrer Tätigkeit in den Kanzleien für diese wichtigen Ämter und damit für die Interessen aller Mitglieder engagieren. Ohne ihr Vertrauen und ihr Mitwirken könnte die Zukunft unserer Genossenschaft nicht gemeinsam so erfolgreich gestaltet werden. ●

DR. HENNING GULDEN

Geschäftsleitungsmitglied DATEV eG und
Leiter Corporate Governance & Cooperative Boards

MEHR DAZU

finden Sie unter www.datev.de/gremien



Der Weg in die Zukunft

Entwicklung gestalten | Der Weg in die Cloud – das ist mehr als eine rein technische Angelegenheit. Es geht um Prozesse in den Kanzleien, um die Zusammenarbeit mit den Mandanten und letztlich um die Gestaltung der Zukunft des Berufsstands.

Markus Riedl

Als der PC Einzug in deutsche Büros und Arbeitszimmer hielt, gab es hitzige Debatten über die Auswirkungen dieser Veränderung. Diese disruptive Technologie, wie man sie heute nennen würde, würde Arbeitsplätze kosten, den Menschen entbehrlich machen. In einigen Bereichen ist es tatsächlich so gekommen, aber unterm Strich schaffte der Siegeszug des Computers deutlich mehr neue Arbeitsplätze und vor allem Wohlstand – dasselbe gilt für die Erfindung des Internets.

Heute ist Cloud jedem ein Begriff. Ähnlich wie die künstliche Intelligenz bezeichnet Cloud jedoch etwas, das für viele Menschen eher abstrakt, nicht direkt greifbar ist. Dabei kommt der Entwicklung von auf den Rechnern dezentral installierter Software (On Premises) zu zentral auf Servern liegenden Anwendungen mit jederzeitigem, ortsunabhängigem Zugriff (Cloud) eine sehr hohe Bedeutung zu. Vielleicht nicht so sehr als technisch-disruptive Entwicklung, aber umso mehr, was Arbeitsabläufe, effizientes Arbeiten und die Zusammenarbeit von verschiedenen Orten aus angeht – zu Hause, im Geschäftsleben und eben auch in den Kanzleien.

DATEV liefert kontinuierlich Mehrwert

Solche Entwicklungen gehen natürlich einher mit technologischen, aber auch prozessualen Veränderungen, sowohl was die Bereitstellung der Cloud-Lösungen als auch deren Einsatz in der Kanzlei angeht. DATEV hat sich deshalb entschlossen, hier Schritt für Schritt vorzugehen. Es wird bei der Umstellung der Produkte in die Cloud keinen Stichtag geben, zu dem alles auf einmal umgestellt wird. Vielmehr handelt es sich um einen kontinuierlichen Prozess. In dessen Verlauf werden stetig kleinere und größere Cloud-Lösungen und -Services bereitgestellt, was ständig Mehrwert schafft – in dem Sinne,

dass die Abläufe in den Kanzleien erleichtert werden. Solange in einer hybriden Welt auch On-Premises-Lösungen genutzt werden, bleiben diese aktuell und leistungsfähig.

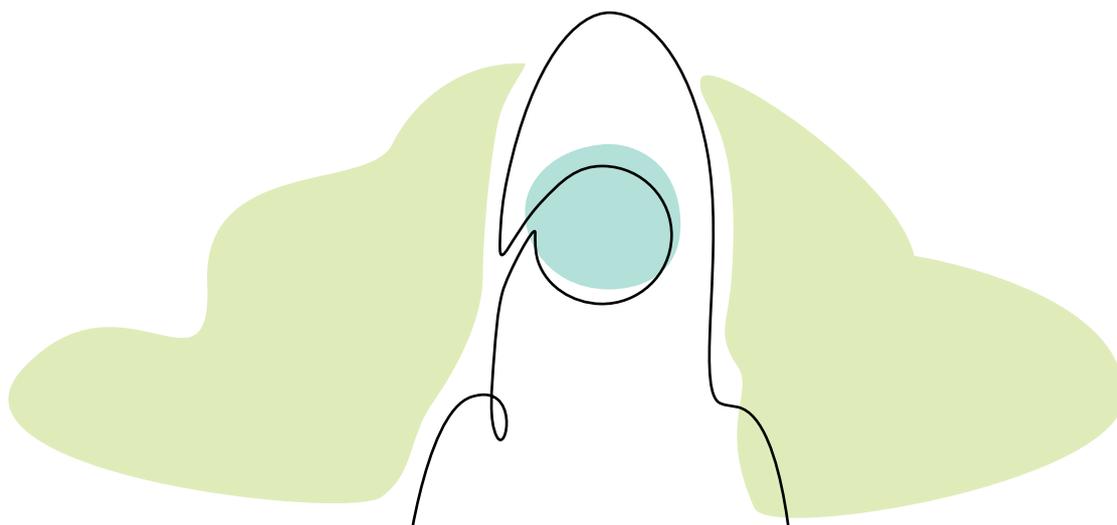
Doch was wurde im vergangenen Geschäftsjahr 2023 eigentlich konkret an Mehrwert über Cloud-Lösungen und -Services geschaffen? Da wäre zunächst die Lösung DATEV EÜR Steuern, mit der die Einnahmenüberschussrechnung digital erstellt und an die Finanzverwaltung übermittelt werden kann. Gebuchte Einzelkonten und Einzelinventare des Betriebs werden in die Cloud-Anwendung übergeben und anschließend in die DATEV-Lösungen zur Einkommensteuer beziehungsweise Einkommensteuer beschränkte Steuerpflicht übernommen. Durch die Übermittlung dieser Einzelwerte an die Finanzverwaltung reduzieren sich die Rückfragen

zur Belegnachreichung deutlich.

Ganz ähnlich ist es bei DATEV Onboarding, das alle Prozesse rund um die Verwaltung von Interessentinnen und Interessenten und die Mandatsanbahnung in der Cloud zusammenfasst. Interessenten geben ihre Daten selbstständig ein, Kanzleien können weitere Daten digital anfordern – und auch das Angebot, das anhand der übermittelten Daten erstellt wurde, lässt sich an die Mandanten über die Cloud versenden. Darüber hinaus können in der Ausbaustufe sowohl Dokumente als auch von der Kanzlei individuell erstellte Fragebögen einfach mit dem Interessenten ausgetauscht und anschließend komfortabel in DATEV DMS zur Archivierung übertragen werden. Hier zeigt sich beispielhaft, wie die Zusammenarbeit in der Cloud die Prozesse verschlankt und Arbeitsaufwand verringert; denn die frühere, zeitraubende Abfrage und Eingabe von Daten des potenziellen Mandanten entfällt komplett.

DATEV Personaldaten schließlich vereinfacht den Prozess rund um die Krankmeldung mit der elektronischen Arbeits-

ÜBER **4,15**
MILLIARDEN
DIGITAL
GESPEICHERTE BELEGE



18,8
MILLIONEN
 DIGITAL ÜBERMITTELTE JAHRES-
 STEUERERKLÄRUNGEN 2023

unfähigkeitsbescheinigung (eAU). Die Lösung unterstützt beim Abruf der eAU durch die Mandanten. Die Anwendung wird in DATEV Unternehmen online geöffnet, dort wird auch die eAU abgefragt. Innerhalb von 14 Tagen meldet die Krankenkasse die eAU zurück, die automatisch in DATEV Personaldaten bereitgestellt wird. Die eAU steht außerdem direkt in den DATEV-Lohnabrechnungsprogrammen zur Verfügung. Das Auslagern des eAU-Abrufs an die Mandanten reduziert den Zeitaufwand in der Kanzlei und ermöglicht den Fokus auf Kernaufgaben wie die Lohnabrechnung. Die Funktion wird aktuell von rund 60.000 Mandanten und Unternehmen genutzt, es werden

etwa 140.000 eAU von Mandanten selbstständig abgerufen.

All diesen Lösungen ist gemein, dass sie zwar mitunter nicht einen gesamten Prozess vereinfachen, aber an wichtigen Prozessschritten die digitale Zusammenarbeit mit Mandanten in der Cloud vereinfachen und damit Zeit und letztlich Geld sparen. Auch liegen die Lösungen und die dazugehörigen Daten zentral im DATEV-Rechenzentrum. Über das Internet greifen Kanzleien und Unternehmen darauf zu. Dabei spielen Datensicherheit und Datenschutz die wichtigste Rolle.

Mit starken Partnern an der Seite

Die Entwicklung der DATEV-Produkte in die Cloud wäre ohne ein digitales Ökosystem nicht denkbar. Im digitalen DATEV-Ökosystem arbeitet

ÜBER **529.000**
ANWENDER
 DATEV UNTERNEHMEN
 ONLINE

Die Zusammenarbeit
 in der Cloud verschlankt
 die Prozesse und verringert
 den Arbeitsaufwand.



Schritt für Schritt

2,22
MILLIONEN
DATENÜBERMITTLUNGEN
E-BILANZ 2023

DATEV mit verschiedenen Partnern zusammen, die mit ihren Fähigkeiten und Produkten das DATEV-Produktportfolio ergänzen. Die Zusammenarbeit findet auf unterschiedlichen Ebenen statt.

Wichtig in Bezug auf das digitale DATEV-Ökosystem

war 2023 vor allem dessen Öffnung. Seit Anfang 2023 hat jeder Software-Hersteller die Möglichkeit, einen DATEV-Datenservice zu implementieren. Zuvor war das noch DATEV-Marktplatz Partnern vorbehalten. Seitdem haben 55 DATEV Schnittstellen Anbieter, also Software-Hersteller, die eine DATEV-Schnittstelle losgelöst von einer Partnerschaft anbieten, einen DATEV-Datenservice erfolgreich implementiert. Knapp 200 weitere Hersteller befinden sich im Umsetzungsprozess. Die DATEV Schnittstellen Anbieter mit umgesetzten DATEV-Datenservices werden auf einer Übersichtsseite im DATEV-Marktplatz aufgelistet.

Stark auf lange Distanz – mit DATEV

Der Weg in die Cloud ist keiner, der von heute auf morgen beschritten wird, es ist kein Sprint, eher ein Marathon. Von der Integration der Partner bis zur ständigen Weiterentwicklung der Prozesse in den Kanzleien sind viele Stellschrauben ständig anzupassen. Doch der Weg in die Cloud ist nicht nur der Weg zu schnelleren Prozessen und effizienterer Zusammenarbeit – es ist auch der Weg in die Zukunft. ●

MARKUS RIEDL

Redaktion DATEV magazin

78
MILLIONEN
DIGITAL EINGE-
REICHTE BELEGE
PRO MONAT

MEHR DAZU

finden Sie unter www.datev.de/portfolioentwicklung

Entwicklung | DATEV entwickelt das Produktportfolio in Richtung Cloud. Das soll schneller bessere Online-Prozesse bieten für Kanzleien und deren Zusammenarbeit mit Mandanten. Stefan Meisel, Mitglied der Geschäftsleitung, spricht darüber, warum Schritt für Schritt entwickelt wird, welche Vorteile das hat und welche Rolle künstliche Intelligenz dabei spielt.

Das Interview führte Carsten Fleckenstein

DATEV magazin: Mit der Portfolioentwicklung migrieren wir die Lösungen nach und nach in die Cloud. Orientiert wird sich an den Top-Kundenbedürfnissen. Welche sind das?

STEFAN MEISEL: Kanzleien haben unterschiedliche Reifegrade in der Organisationsentwicklung. Wir müssen sowohl bereits digital gut aufgestellte Kanzleien berücksichtigen als auch jene, die noch nicht so weit sind. Bedürfnisse ergeben sich auch aus der Situation der Branche. Der Berufsstand ist stark belastet. Komplexere Aufgaben seitens der Mandanten, gesetzliche Änderungen, Fachkräftemangel – die Belastung steigt. Daraus resultiert ein großes Bedürfnis nach Entlastung. Das braucht schneller effizientere, digitale Prozesse sowohl für die Zusammenarbeit mit Mandanten als auch mit Dritten. Dann gibt es strategisch orientierte Bedürfnisse. Die eben angesprochene Komplexität seitens der Mandanten steigt. Mitglieder wünschen sich Tools, mit denen sich Mandantendaten effektiv in der Beratung nutzen lassen, also Bedürfnisse nach durchgängigen Prozessen, Entlastung und neuen Beratungsanlässen. Daran orientieren wir uns.

Die Portfolioentwicklung bietet die Chance, das bestehende Lösungsangebot zu sichten. Was geht in die Cloud, was nicht?

Wenn wir eine Cloud-Lösung anbieten, wird zwingend Notwendiges weiterhin zu 100 Prozent enthalten sein. Das heißt, die Produktreife wird in mehreren Iterationen erzielt; also dass eine Lösung zunächst mit 70, 80 Prozent Funktionsumfang kommt. Und Schritt für Schritt nähert sich das in der Cloud der vergleichbaren Leistung eines On-Premises-Produkts. Und darüber hinaus, denn wir entwickeln unsere Lösungen kundenorientiert kontinuierlich weiter.

Wir verzichten also auf manches oder verzögern es?

Nicht in dem Sinn. Früher wurden Produkte zweimal im Jahr ausgeliefert. Da musste alles drin sein. In der Online-Welt kann man im Grunde täglich ausliefern. Wir analysieren, welche Funktionen unsere Mitglieder und Kunden sofort unterstützen und welche Lösungen oder Teile davon aufgrund von zum Beispiel geringer Nutzung nicht dringend oder ganz verzichtbar sind oder aber den Aufwand nicht rechtfertigen und wir das über Partner anbieten, wie etwa die Unternehmensbewertung. Wir hatten nicht einmal vierstellige Anwenderzahlen. Daher haben wir uns entschieden, das durch ein Partnerprodukt zu ersetzen.

Auch bei der Portfolioentwicklung wird verstärkt in Prozessen gedacht. Prozessen ist immanent, wie Sie sagen, dass Schritt für Schritt vorgegangen wird. Wo liegen die Vorteile?

In einer Organisation mit hoher Arbeitslast Anwendungen mit einem Big Bang zu ersetzen, ist unsinnig. Niemand kann drei Monate Auszeit nehmen und umstellen. Wenn das schrittweise geschieht, können wir die Anwenderinnen und Anwender sukzessive an die neuen Lösungen heranführen, ohne Unterbrechung. Daher steht das Konzept der Portfolioentwicklung auf drei Säulen: notwendige On-Premises-Anwendungen aktuell und effizient halten, Cloud-Anwendungen entwickeln und die Brücke schlagen zwischen beiden.

Welche Prozesse zwischen Kanzlei und Mandant lassen sich schon heute über ein durchgängiges Online-Portfolio abbilden?

Wir stehen auf der erwähnten Brücke. Wir haben komplett digitale Workflows, bei denen Online- und On-Premises-Anwendungen zusammenarbeiten. Der komplett durchgängige Online-Prozess wird der nächste Schritt sein. Dabei handelt es sich um den Dienstleistungsprozess der Lohn- und Gehaltsabrechnung. Zusammen mit dem Kanzleimanagement, dem Dokumentenmanagement und dem Zahlungsverkehr wird der komplette Prozess der Lohn- und Gehaltsabrechnung, inklusive Leistungsaufzeichnung oder Rechnungsschreibung, in der Cloud liegen.

Irgendwann braucht es keine On-Premises-Lösungen mehr – theoretisch. Schaltet DATEV diese dann einfach ab?

Nein. Es wird in der Übergangsphase die Möglichkeit geben, für jedes Mandat zu entscheiden: On Premises

oder Cloud. Ausnahme sind zentrale Kanzleiorganisationslösungen: Sobald die Online-Lösung in Betrieb und die Datenübernahme erfolgt ist, kann nur noch die Online-Version genutzt werden.

Das kann nicht ewig so gehen.

Das nicht. Es wird sich nach der Art der Anwendung und deren Verbreitung in den Kanzleien richten. Beim Lohnabrechnungsprozess rechnen wir mit einem begrenzten Zeitraum. Das heißt, eine Kanzlei hätte diese Zeit, die Lohnmandate auf die Cloud-Version umzustellen.

Gleichzeitig müssen Dynamiken der KI berücksichtigt werden. Wie geht DATEV damit um?

KI ist ja nicht gleich KI. Wir nutzen sie schon heute in Form von Cloud-Services. Denken Sie an den Automatisierungsservice Rechnungen. Das ist Machine Learning, keine generative KI wie ChatGPT. Unsere Aufgabe ist es, die Technologie so zu konfigurieren, dass daraus Lösungen entstehen, mit denen Kanzleien zuverlässig und rechtssicher arbeiten können und einen Mehrwert haben. Das machen diese Maschinen nicht. Dafür sorgt DATEV. Und wir sind sehr gut aufgestellt. ●

CARSTEN FLECKENSTEIN
Redaktion DATEV magazin

STEFAN MEISEL
Geschäftsleitungsmitglied bei DATEV und verantwortlich für den Bereich Produkte und Anforderungen

MEHR DAZU
finden Sie unter www.datev.de/portfolioentwicklung und www.datev-magazin.de/tag/portfolioentwicklung sowie www.datev.de/cloud-sourcing



So geht Kundeneinbezug heute

DATEV KI-Werkstatt | In der DATEV KI-Werkstatt können unsere Mitglieder die Möglichkeiten der generativen KI anhand von Prototypen testen und so mögliche neue Produkte aktiv mitgestalten.

Birgit Schnee



Ein Thema, das 2023 wesentlich geprägt hat, war die künstliche Intelligenz (KI). Insbesondere um ChatGPT gab es einen regelrechten Hype. Für den Berufsstand ist der Einsatz neuer Technologien ein wichtiger Hebel bei der Optimierung der Kanzleiprozesse.

DATEV beschäftigt sich intensiv mit möglichen Einsatzszenarien, die mithilfe von KI Mehrwert für unsere Mitglieder versprechen. Neue Lösungen können bereits in einem experimentellen Stadium getestet werden – auf der neuen Plattform DATEV KI-Werkstatt.

Sicher und zuverlässig

In der KI-Werkstatt treffen – unter Wahrung der Balance aus erforderlichlichem Datenschutz und Nutzen – technische Machbarkeiten auf die Anforderungen der Anwenderinnen und Anwender. Am 23. Dezember 2023 gestartet, haben bis Ende März bereits über 11.000 Mitglieder die ersten Prototypen getestet – vom DATEV-GPT über den Einspruchsgenerator, der KI-basiert Vorschläge für einen Einspruch gegen einen Steuerbescheid generiert, bis hin zum Social-Media-Assistenten, der schnell Texte im Kanzleistil für verschiedene Social-Media-

Plattformen erstellt. Im April neu hinzugekommen ist ein Summarizer, der bis zu zehn Seiten lange Texte auf Knopfdruck zusammenfasst.

Der neueste Prototyp: Frag LEA

Auch die fachliche Recherche mit Zugriff auf aktuelle und fundierte Informationen ist in der heutigen digitalen Welt von entscheidender Bedeutung. Hier kommt Frag LEA ins Spiel, ein persönlicher Assistent für die fachliche Recherche mit dem Wissensschatz aus LEXinform. Frag LEA ist ein innovativer Prototyp, der in der KI-Werkstatt entwickelt wurde.

Das potenzielle Software-Produkt kombiniert künstliche Intelligenz mit fundierten Quellenangaben. Dazu extrahiert Frag LEA dank KI-Algorithmen relevante Informationen aus umfangreichen Dokumenten und präsentiert sie in einer kompakten Form. Frag LEA hält die Informationen zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE), Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEO), zu den BMF-Schreiben und den Dokumenten des DATEV-Verlags stets auf dem neuesten Stand. Durch die automatisierte Informationsbeschaffung können sich die Anwender auf andere Aufgaben konzentrieren. Fabian

Schmidt, Product Owner KI-Produkte bei DATEV, beschreibt: „Frag LEA spart in der Kanzlei Zeit und durch die verwendete Methode ist die Antwortqualität sichergestellt.“ Basierend auf dem Feedback der Nutzer plant das Entwicklungsteam, den Dokumentenumfang und den Funktionsumfang von Frag LEA alle vier Wochen zu erweitern.

Schneller gemeinsam lernen

Auslöser für die KI-Werkstatt war der Hype um ChatGPT im November 2022. Die Idee war, so Projektleiter Dominik Henkel, gemeinsam mit den Mitgliedern von DATEV schnell zu lernen, wie sich die neue Technologie sinnstiftend in deren Arbeitsprozesse einbinden lässt. Das deckte sich zudem mit den Erwartungen der Mitglieder, die sich ihrerseits einen niederschweligen Einstieg in die neue Technologie wünschten. Schnelligkeit war auch bei der Entwicklung der Plattform gegeben: Tatsächlich konnte die KI-Werkstatt dank schlanker Prozesse innerhalb von nur fünf Wochen an den Start gehen. Denn anders als bei einer klassischen Produktentwicklung mussten die Plattform und die getesteten Prototypen nicht in die bestehende Prozesslandschaft von DATEV integriert werden. Auch war von Anfang an klar, dass die KI-Werkstatt nicht als kostenpflichtiges Modell, sondern als kostenlose Spielwiese für Mitglieder positioniert werden sollte, um ohne Bezahlhürde zunächst allen Mitgliedern der Genossenschaft die Chance zu geben, sich mit generativer KI zu beschäftigen.

Der erste Eindruck zählt

Alle Prototypen auf der KI-Plattform sind noch lange nicht ausgereift. Aber schon der erste Eindruck zeigt, ob sie einen Nerv unserer Mitglieder treffen. Ergibt das Feedback, dass ein Prototyp Potenzial hat, beginnt eine Machbarkeitsstudie. Wird diese hinsichtlich der technischen Umsetzbarkeit positiv validiert, wird der Prototyp zum Produkt. So hat der Einspruchsgenerator bereits die Phase der Machbarkeitsstudie hinter sich gelassen und durchläuft nun die weiteren Phasen bis zur Marktreife.

Pläne für die Zukunft

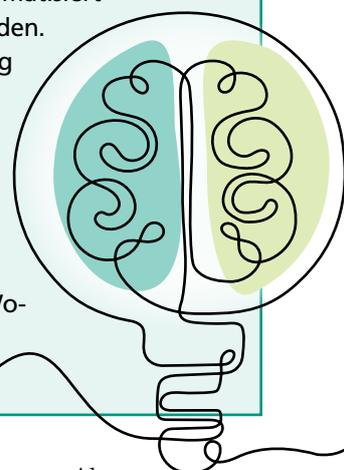
Nicht planbar ist, was im Laufe des Jahres neu auf die Plattform kommt. Planbar sind hingegen die Überlegungen, wie sich die KI-Werkstatt weiterentwickeln könnte. Derzeit wird ein Ideenpool konzipiert, in den unsere Mitglieder eigene Ideen für Anwendungsfälle mit generativer KI einbringen und gegenseitig bewerten können. Niels von Ahn, Produktverantwortlicher der KI-Werkstatt, blickt noch weiter in die Zukunft: „Auf Kundenwunsch wollen wir zum Beispiel beim Prototypen DATEV- GPT eine Chat-Historie anbieten sowie bei Jobinator und Social Media Assistant die Zeichenbegrenzung anheben. Außerdem diskutieren wir gerade Möglichkeiten, im Summarizer zusätzlich Formate wie Audio-Mitschnitte entsprechend zusammenfassen

Künstliche Intelligenz steckt bereits in vielen Anwendungen

In der DATEV KI-Werkstatt werden aus Prototypen mögliche Produkte. Viele Anwendungen, die auf künstlicher Intelligenz basieren, gibt es bereits, etwa den Automatisierungsservice Rechnungen. Per 31. Dezember 2023 buchten bereits über 4.400 Kanzleien rund 37.000 Mandantenbestände. Rund 30 Millionen Buchungsvorschläge wurden mit Unterstützung von KI erzeugt. Die Belege werden in DATEV Unternehmen online hochgeladen.

Über DATEV Meine Steuern können Belege ebenfalls hochgeladen und dank KI teilautomatisiert übernommen und verarbeitet werden.

Bei der Liquiditätsbetrachtung eines Unternehmens kann KI ebenfalls unterstützen. So wird im Liquiditätsmonitor online auf Grundlage tagaktueller Bankdaten automatisiert die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität in den kommenden Wochen prognostiziert.



zu lassen.“ Generell, berichtet Niels von Ahn, werden KI-Potenziale und Ideen hinsichtlich der Dimensionen Strategie, Kundennutzen und Daten validiert. Das eröffnet neue Perspektiven nicht mehr allein nur für unsere Mitglieder. Seit April stehen die Türen der KI-Werkstatt auch für Systempartner, Kammern und Berufsverbände offen. ●

BIRGIT SCHNEE

Redaktion DATEV magazin

MEHR DAZU

finden Sie unter www.datev.de/ki und www.datev.de/ki-werkstatt und www.datev-magazin.de/tag/ki

Erleben Sie die DATEV KI-Werkstatt auch im Video www.youtube.com/watch?v=5UQZHppbwwA

Lernvideo (Vortrag) „Generative KI verstehen – Grundlagen einfach erklärt“, www.datev.de/shop/78768

Online-Seminar (Vortrag) „Generative KI einsetzen – ChatGPT im DATEV-Kanzleialltag“, www.datev.de/shop/77463

Online-Seminar (Vortrag) „Generative KI sicher verwenden – rechtlicher Handlungsrahmen für Steuerberater“, www.datev.de/shop/77473

Ein zu kleiner

Impuls

Wachstumschancengesetz | Nach einem wahren Verhandlungsmarathon ist nun endlich das Gesetz in Kraft, das für die Wirtschaft zu einem spürbaren Wachstumsaufschwung führen sollte. Die nun geltenden Änderungen bleiben jedoch aus finanziellen Gründen hinter den Erwartungen zurück.

John Büttner und Alexander Flit

Das lange mit großen Erwartungen verbundene Wachstumschancengesetz ist nun endlich in Kraft getreten. Die Vorschriften sind zwar ein Schritt in die gewünschte Richtung, gleichwohl aber werden weitere Schritte sinnvoll und auch notwendig sein, um tatsächlich einen spürbaren Wachstumsimpuls für die Wirtschaft zu setzen. Denn die ursprünglich vorgesehenen Erleichterungen von rund 7 Milliarden Euro wurden nach dem Durchlauf im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat auf nun nur noch rund 3 Milliarden Euro reduziert.

Gesetzgebungsverfahren

Am 30. August 2023 wurde der Regierungsentwurf zum Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness

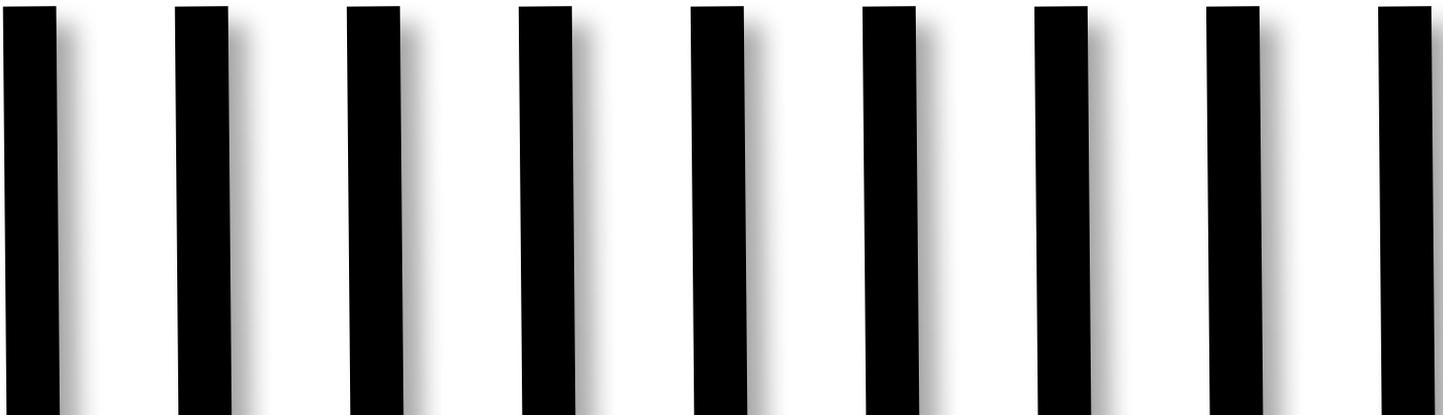
(Wachstumschancengesetz) veröffentlicht. Nachdem der Bundestag dieses Gesetz am 17. November 2023 verabschiedet hatte, fand der Regierungsentwurf am 24. November 2023 im Bundesrat jedoch keine Mehrheit. Hintergrund war, dass die Bundesregierung die von dem Bundesrat benannten Änderungen im Entwurf des Wachstumschancengesetzes nur teilweise umgesetzt hatte. Insbesondere kritisierten die Länder, dass der Bundestag nur punktuell auf die Änderungsvorschläge des Bundesrats aus dem ersten Durchgang des Gesetzentwurfs eingegangen sei. Außerdem würden die finanziellen Belastungen für Länder und Kommunen zu hoch sein. Der Bundesrat fasste daher am 24. November 2023 den Beschluss, das Wachstumschancengesetz an den Vermittlungsausschuss zu verweisen, der dann am 21. Februar 2024 hierzu tagte. Der überarbeitete Gesetzentwurf – ohne Klimaschutz-Investitionsprämie – wurde am 23. Februar 2024 im

Anschluss an die politischen Diskussionen zwischen Bund und Ländern durch den Bundestag beschlossen. Am 22. März schließlich stimmte der Bundesrat dem Wachstumschancengesetz und damit dem Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat zu.

Inhalt und Ziele des Gesetzes

Ziel des Wachstumschancengesetzes soll die Stärkung des Standorts Deutschland sein. Zu diesem Zweck sollen steuerliche Rahmenbedingungen für mehr Wachstum, Investitionen und Innovationen geschaffen und soll dadurch zugleich die Wettbewerbsfähigkeit gefördert werden. Hierzu soll das

Bücher für die Besteuerung von Bedeutung sind. Die handelsrechtlichen Pflichten werden durch § 140 AO auf diesem Wege also zu steuerlichen Pflichten transformiert. Bestehen hiernach solche sogenannte derivative Buchführungspflichten und erzielt der Steuerpflichtige Gewinneinkünfte im Sinne von § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG), muss der Gewinn nach § 5 Abs. 1 EStG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 EStG durch Bilanzierung ermittelt werden. Eine Einnahmenüberschussrechnung entsprechend § 4 Abs. 3 EStG scheidet dann aus. Für viele gewerblich tätige Unternehmen ist die Einnahmenüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG jedoch wegen des geringeren Aufwands vorteilhafter. Regelungen, wann



Steuersystem an einigen zentralen Stellen vereinfacht und sollen durch Anhebung von Schwellenwerten und Pauschalen vor allem kleine Betriebe von Bürokratie entlastet werden. Zu den Maßnahmen gehören unter anderem auch die Anhebung der Grenze für die Buchführungspflicht bestimmter Steuerpflichtiger gemäß § 141 Abgabenordnung (AO) sowie die Anhebung der Grenze für die sogenannte Istbesteuerung gemäß § 20 S. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG).

Anhebung der Grenze für die Buchführungspflicht

Steuerliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten ergeben sich zum einen originär aus steuerlichen Vorschriften, zum anderen kann eine Steuerpflichtige oder ein Steuerpflichtiger auch aus anderen Gesetzen als den Steuergesetzen, insbesondere aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), zur Buchführung – und damit auch zu einer Bilanzierung – sowie zur Aufzeichnung verpflichtet sein. Über § 140 AO sind diese außersteuerlichen Pflichten auch für die Besteuerung zu erfüllen, soweit die nicht steuerlichen

Gewinne im Wege der Einnahmenüberschussrechnung anstatt der Bilanzierung ermittelt werden können, enthält § 141 AO. Nach bisheriger Rechtslage bestand entsprechend § 141 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO ab einer Umsatzhöhe von mehr als 600.000 Euro eine Pflicht zur Bilanzierung. Auf Basis des Wachstumschancengesetzes wurde diese Umsatzgrenze nunmehr mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 auf 800.000 Euro erhöht. Die Grenzen für die Gewinne aus Gewerbebetrieb (§ 141 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AO) und Land- und Forstwirtschaft (Nr. 5) steigen im gleichen Zuge von mehr als 60.000 Euro auf jetzt mehr als 80.000 Euro. Damit wurden die Schwellenwerte der Umsatz- beziehungsweise

Die handelsrechtlichen Pflichten werden durch § 140 AO auf diesem Wege also zu steuerlichen Pflichten transformiert.

Gewinnngrenzen um rund 17 Prozent angehoben. Vor diesem Hintergrund sollten daher eventuelle Aufforderungen des Finanzamts, zu einer Bilanzierung überzugehen, nicht aus dem Blick geraten. Liegt aufgrund des Überschreitens der bisherigen Umsatz- oder Gewinnngrenzen eine Aufforderung des Finanzamts vor, ab dem 1. Januar 2024 zu einer Bilanzierung überzugehen und überschreiten, Umsatz sowie Gewinn im Jahr 2024 voraussichtlich nicht die neuen Grenzen

Umsatz sowie Gewinn im Jahr 2024 voraussichtlich nicht die neuen Grenzen

nach dem Wachstumschancengesetz, sollte in Betracht gezogen werden, gemäß § 148 AO einen Antrag auf Rücknahme der Aufforderung zur Bilanzierung bei dem jeweils zuständigen Finanzamt zu stellen.

Anhebung der Grenze für die Istversteuerung

Grundsätzlich gilt für die Umsatzsteuer die sogenannte Sollversteuerung (§ 16 Abs. 1 UStG). Die Umsatzsteuer ist danach bereits dann an das Finanzamt abzuführen, wenn eine Leistung erbracht wurde. Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung und die Bezahlung durch den jeweiligen Kunden spielen bei der Sollversteuerung damit keine Rolle. Werden jedoch einige Voraussetzungen erfüllt (vgl. hierzu § 20 UStG), kann die sogenannte Istversteuerung bei dem Finanzamt beantragt werden. In diesem Fall ist die Umsatzsteuer erst zu dem Zeitpunkt anzumelden und an das Finanzamt abzuführen, in dem die Rechnung durch den Kunden beglichen wurde. Die sogenannte Istversteuerung war bisher unter anderem in Fällen zu gewähren, in denen ein Unternehmer im vorangegangenen Kalenderjahr einen Gesamtumsatz von nicht mehr als 600.000 Euro generiert hat (§ 20 S. 1 Nr. 1 UStG). Durch das Wachstumschancengesetz wurde diese Grenze zum Zwecke des Gleichlaufs mit der AO nun entsprechend auf 800.000 Euro gleichfalls mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 angehoben.

Zielerreichung oder -verfehlung?

Die geplanten Änderungen beziehungsweise die Anpassung der Grenzen für die Istversteuerung gemäß § 20 S. 1 Nr. 1 UStG und die Anpassung der Grenze für die Bilanzierungspflicht gemäß § 141 AO sind im Lichte der Inflation dem Grunde nach zu begrüßen. Durch die Erhöhung der Schwellen ersparen sich jedenfalls kleinere Unternehmen einen wirtschaftlichen Mehraufwand, der durch eine Bilanzierungspflicht entstehen würde. Allerdings dürften die vorgenommenen Anhebungen wohl nicht ausreichend sein. Wie die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) in ihrer Stellungnahme vom 25. Juli 2023 ausführt, profitieren lediglich etwa 11.000 Unternehmen von diesen Änderungen. In Anbetracht der über drei Millionen Unternehmen in Deutschland erscheint die Zahl der profitierenden Unternehmen daher als verschwindend gering, denn die Erleichterungen würden danach nur circa 0,37 Prozent aller Unternehmen betreffen. Eine stärkere Anhebung und eine breitere Entlastung wären wünschenswert. Obwohl die vorstehenden Regelungen durchaus einen guten Anfang darstellen, bilden sie nur einen kleinen Ausschnitt des Wachstumschancengesetzes. Aber auch Regelungen, die einen erheblichen Mehraufwand für Unternehmen, Berater, aber auch für die Finanzverwaltung hätten verursachen können und zu

keinem Mehrgewinn geführt hätten (zum Beispiel die §§ 138l bis 138n AO-E), waren in dem Entwurf noch vorhanden. Zu Recht wies bereits die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) in ihrer Stellungnahme 43 aus dem Juli 2023 (BRAK-Stellungnahme-Nr. 43/2023) darauf hin, dass diese Regelungen weder wachstums- noch investitionsfördernd sind. Auch der Wirtschaftsausschuss hatte sich in seiner Empfehlung vom 24. November 2023 (BR-Drs. 588/1/23) jedenfalls zu einer Streichung der Regelungen der §§ 138l bis 138n AO-E ausgesprochen. Diese Regelungen wurden im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens nicht mehr zum Inhalt des Wachstumschancengesetzes

gemacht, sodass insoweit jedenfalls ein Schritt in Richtung Zielerreichung gemacht wurde.

Fazit und Ausblick

Die zunächst vorgesehenen Erleichterungen von rund 7 Milliarden Euro wurden nach dem Durchlauf im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat auf nur noch rund 3 Milliarden Euro reduziert. Nachdem die Bundesregierung eine Protokollerklärung mit der Ankündigung weiterer Entlastungen abgegeben hatte, gaben einige der unionsgeführten Länder schließlich ihre Zustimmung zum Vermittlungsergebnis. Die Ankündigung weiterer Entlastungen reicht dabei etwa vom Steuerrecht über den Bürokratieabbau für Agrarbetriebe bis zur Prüfung von Steuererleichterungen für alternative Kraftstoffe, sobald die rechtlichen Voraussetzungen der Europäischen Union (EU) hierfür vorliegen. Das Wachstumschancengesetz ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, gleichwohl aber werden weitere Schritte sinnvoll und auch notwendig sein, um einen spürbaren Wachstumsimpuls zu setzen. ●

JOHN BÜTTNER

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht
bei der Kanzlei FPS in Frankfurt am Main

ALEXANDER FLIT

Rechtsreferendar bei der Kanzlei FPS
in Frankfurt am Main

MEHR DAZU

finden Sie unter www.datev.de/e-rechnung

Kompaktwissen Beratungspraxis „Wachstumschancengesetz“, www.datev.de/shop/35933

Online-Seminar (Vortrag) „Die E-Rechnungspflicht im Fokus: Chancen erkennen“, www.datev.de/shop/77517

Online-Seminar (Vortrag) „Das Wachstumschancengesetz – ein Überblick zu den Neuerungen“, www.datev.de/shop/77494

Warum nicht ein bisschen mutiger?

PROF. DR. DR. H. C. LARS P. FELD
für Wirtschaftspolitik an der
Universität Freiburg

Steuerpolitik | Lars Feld ist Professor für Wirtschaftspolitik an der Universität Freiburg und Leiter des dortigen Walter Eucken Instituts. Nach zehn Jahren im Rat der Wirtschaftsweisen ist er außerdem seit 2022 ehrenamtlicher persönlicher Berater von Bundesfinanzminister Christian Lindner für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Wir sprechen mit Lars Feld über geschrumpfte Wachstumsförderung, Haushaltslöcher und Klein-Klein in der Steuerpolitik.

Das Interview führten Constanze Elter und Carsten Fleckenstein

DATEV magazin: Sie haben sich vielfach mit dem Wachstumschancengesetz befasst. Wonach wurden Sie hinsichtlich des Gesetzes noch gar nicht gefragt?

LARS FELD: Viele Fragen, die man in der Steuerpolitik stellen kann, sind natürlich nicht gefragt worden. Warum man nicht noch ein bisschen mutiger in der Steuerpolitik ist, das blieb außen vor. Man hatte so ein bisschen den Eindruck, dass am Ende Bund und Länder froh waren, dass sie überhaupt etwas hingekriegt haben.

Warum ist man denn nicht ein bisschen mutiger gewesen?

Das lag vor allen Dingen an den Ländern. Die Länder wollten die Steuermindereinnahmen, die sich mit dem Wachstumschancengesetz ergeben hätten, geringer halten, obwohl die

Finanzlage der Länder in vielerlei Hinsicht deutlich günstiger ist als die des Bunds. Die meisten Länder haben noch zuletzt Überschüsse realisiert und damit auch ganz andere finanzielle Spielräume. Strukturell haben die Länder seit der letzten Reform, die seit 2020 in Kraft ist, auch einen größeren Anteil an den Steuereinnahmen als der Bund. Insofern ist mein Verständnis für diese Haltung der Länder relativ gering.

Haben Sie eine Vermutung, warum die Länder nicht ein bisschen mehr Entgegenkommen signalisiert haben?

Alle haben im Grunde Sorge, dass das, was sie an Subventionen auf der Ausgabenseite für die Transformationen zu leisten hätten, ohne die Steuereinnahmen, mit denen sie jetzt rechnen, im Status quo nicht zu bewerkstelligen wäre. Jetzt

kann man aber auch im Hinblick auf die Subventionen sehr kritisch sein. Es ist schon auch von der Länderseite ein umfassendes Subventionsvolumen, das noch zu dem des Bunds hinzukommt. In vielerlei Hinsicht sehe ich das sehr kritisch und hätte mir gewünscht, dass man viel stärker auf allgemeine Verbesserung der Rahmenbedingungen setzt, insbesondere in der Steuerpolitik. Bei der Verlustverrechnung sind verschiedene Verbesserungen erreicht worden. Wir haben im Hinblick auf die Thesaurierungsbegünstigung leichte Verbesserungen erreicht. Das ist strukturell begrüßenswert, beides. Es kommt auf diese strukturellen Verbesserungen viel stärker an als auf das Volumen, wenn man das Wachstumschancengesetz bewerten will.

Viele dieser Regelungen sind allerdings befristet. Warum sollte es denn nach Auslaufen der Regelung, zum Beispiel zur degressiven Abschreibung, nicht wieder schlechter werden?

Wenn man das ökonomisch beurteilt, sind in der längeren Frist vor allem Vorzieheffekte zu erwarten. Deswegen bin ich bei den Befristungen in dieser Hinsicht nicht so kritisch. Es bleibt eine gewisse Entlastung übrig, gerade weil das auch intertemporal Effekte hat, aber im Großen und Ganzen ist der Effekt dann geringfügig, wenn man es für die längere Frist betrachtet.

Anfang und Mitte der Nullerjahre gab es noch die degressive Abschreibung. Dann wurde sie wieder gestrichen, dann kam sie mal wieder für eine kurze Zeit, dann wurde sie wieder gestrichen – und kam zurück während der Corona-Pandemie. Verursacht man nicht zusätzlich Bürokratie, wenn man immer wieder Regelungen einführt, abschafft, einführt, abschafft?

Ja, natürlich. Mit jedem Jahressteuergesetz führen wir neue bürokratische Regelungen ein. Sinnvoll wäre es, bei jeder einzelnen Maßnahme Bürokratie zu reduzieren. Wir verlangen viel an Compliance von den Steuerpflichtigen: Gerade für Unternehmen ist die steuerliche Komplexität mittlerweile enorm hoch, sodass eine Umsetzung für die Finanzämter vor Ort schwierig wird. Da sind wir schon auf einem Niveau angelangt, bei dem man größere Schritte benötigt, um Steuervereinfachungen herbeizuführen, als die dauerhafte Einführung der degressiven AfA.

Wäre es vielleicht besser, sich an einigen Befristungen aus dem Wachstumschancengesetz ein Beispiel zu nehmen und viel mehr Regelungen mit einer Art Sunset Clause zu versehen?

Es wäre insgesamt günstiger, sich Gedanken darum zu machen, was man im Steuerrecht mit Sunset Clauses versehen kann. Aber ich muss auch klar sagen: Wir bekommen vor allen Dingen konjunkturpolitische Reaktionen. Sie haben die Corona-Krise angesprochen. Auch in der Finanzkrise davor

gab es den Übergang zur degressiven AfA. Und gerade auch mit der Idee, Investitionen vorzuziehen, also einen Anreiz zu geben für die Unternehmen, die Gewinne realisieren können beziehungsweise noch gute Möglichkeiten haben, ihre Verluste zu verrechnen, dass Investitionen in den Zeitpunkt vorgezogen werden, zu dem die Wirtschaft insgesamt noch schwächelt. Ich würde mir schon vorstellen, dass man im Hinblick auf Steuerreformen noch einmal in den Blick nimmt, was wir in früheren Zeiten diskutiert haben, nämlich einen stärkeren Übergang zu Finanzierungsneutralität, zu Rechtsformneutralität, also Aspekte, die Ökonomen und betriebswirtschaftliche Steuerlehrer vor allen Dingen interessieren. Das ist im Moment völlig außen vor. Wir diskutieren über Details, Klein-Klein in der Steuerpolitik. In den letzten 15 Jahren ist nicht mehr wirklich diskutiert worden, wie wir es schaffen, ein effizienteres Steuersystem hinzubekommen. Ich bedaure sehr, dass wir gerade auch in der jetzigen Situation mit großen Strukturproblemen und schlechter Kostensituation für Unternehmen es nicht schaffen, eine umfassendere steuerpolitische Diskussion in die Wege zu leiten, geschweige denn die entsprechenden Maßnahmen.

Momentan werden viele Stimmen, auch aus der Wirtschaftswissenschaft, laut, die sagen, wir müssen noch mehr Geld ausgeben. Wir können nicht in die Krise hineinsparen. Wie würden Sie solche Positionen bewerten?

Ich bin im Hinblick auf diese Diskussion angesichts der tatsächlichen konjunkturpolitischen Lage relativ standhaft. Unsere Situation ist im Wesentlichen durch ein stagflationäres Umfeld gekennzeichnet. Zwar ist das im vergangenen Jahr abgeglitten in die Rezession mit minus 0,3 Prozent für das Gesamtjahr in die Rezession abgeglitten, aber wenn Sie sich die Bewegung in den einzelnen Quartalen anschauen, bewegt es sich um die Nulllinie herum, also ein eher stagnatives Szenario für das Wirtschaftswachstum bei relativ hoher Inflationsrate. In einer solchen Situation kann man nicht mit expansiver Fiskalpolitik dagegensteuern, denn das würde die Bekämpfung der Inflation nur erschweren. Deswegen ist eine moderat restriktive Finanzpolitik richtig. ●

CONSTANZE ELTER UND CARSTEN FLECKENSTEIN

Redaktion DATEV magazin

MEHR DAZU

Das vollständige Interview können Sie in unserem Podcast „Steuern. Mit Recht! Der DATEV-Podcast“ hören unter www.datev-magazin.de/panorama/wachstumschancengesetz-das-interview-123504

Haftung für die GmbH

Steuerschulden | Geschäftsführer können sich nicht darauf berufen, aufgrund ihrer persönlichen Fähigkeiten oder des Alters nicht mehr in der Lage zu sein, den auferlegten Pflichten nachzukommen. Eine Inanspruchnahme scheidet auch nicht daran, dass der Betroffene nur als faktischer Geschäftsführer oder Strohmännchen agiert.

Konstantin Weber



Gemäß § 191 Abs. 1 S. 1 Abgabenordnung (AO) kann durch Haftungsbescheid in Anspruch genommen werden, wer kraft Gesetzes für eine Steuer haftet. Gemäß §§ 34 Abs. 1 S. 1, 35 Abs. 1 S. 1, 69 S. 1 AO haften die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer einer GmbH als deren gesetzliche Vertreter für die Steuerschulden der Gesellschaft, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden. Die Haftung nach § 69 AO ist das Einstehenmüssen für die Schuld eines Dritten, hier der GmbH, sodass sich laut dem Bundesfinanzhof (BFH) Haftungs- und Steuerschuldnerschaft gegenseitig ausschließen (BFH-Urteil vom 08.03.2022 – VI R 19/20, BStBl II 2022, 633). Die Pflichtverletzung ergibt sich durch Verletzung der steuerlichen Pflichten der GmbH. Zu diesen Pflichten gehören unter anderem die rechtzeitige, vollständige und richtige Steuererklärung beziehungsweise -anmeldung, die Berichtigung von unrichtigen Steuererklärungen oder -anmeldungen nach § 153 AO

sowie die rechtzeitige Entrichtung der Steuern aus den vorhandenen Finanzmitteln (BFH-Urteil vom 15.11.2022 – VII R 23/19).

Ausschluss und Begrenzung der Haftung

Wenn mehrere Geschäftsführer (eingetragener und faktischer Geschäftsführer) vorhanden sind, kann die Verteilung der Geschäfte begrenzt, aber nicht aufgehoben werden (BFH-Urteil vom 26.04.1984 – VR 128/79, BStBl II 1984, 776). Eine schriftliche Vereinbarung ist grundsätzlich Voraussetzung dafür, dass ein Geschäftsführer von der umfassenden Sorge für die ordnungsgemäße Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Gesellschaft entlastet ist (BFH-Beschluss vom 21.10.2003 – VII B 353/02, BFH/NV 2004, 157). Der einzelne Geschäftsführer wird nur dann von bestimmten Pflichten frei, wenn sich die Aufgabenverteilung zwischen mehreren Geschäftsführern aus klaren und schriftlichen Regelungen im Gesellschaftsvertrag oder Ähnlichem ergibt (BFH-Urteil vom

26.04.1984 – VR 128/79, BStBl II 1984, 776). Eine mündliche Vereinbarung reicht für eine Begrenzung der Pflichtenstellung nicht aus, selbst wenn eine entsprechende Ressortverteilung unter den Geschäftsführern tatsächlich praktiziert wurde (FG Bremen, Urteil vom 12.10.1993 – 2 93 097 K 5, EFG 1994, 594).

Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

Die Haftung gemäß § 69 S. 1 AO setzt neben einem für den eingetretenen Haftungsschaden ursächlichen, objektiv pflichtwidrigen Verhalten des Geschäftsführers in subjektiver Hinsicht entweder Vorsatz oder zumindest grobe Fahrlässigkeit voraus. Beim Vorsatz genügt auch bedingter Vorsatz (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.12.2021 – 9 K 9159/18, EFG 2022, 1015). Bedingter Vorsatz ist gegeben, wenn der Täter den Taterfolg ernsthaft für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen hat. Grob fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt, zu der er nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist, in ungewöhnlich großem Maße verletzt. Dazu gehört, dass er unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen, oder die einfachsten, ganz naheliegenden Überlegungen nicht anstellt. Eine Haftung kommt demnach nur bei gravierenden Sorgfaltspflichtverletzungen in Betracht (BFH-Urteil vom 23.09.2008 – VII R 27/07, juris). Die objektive Pflichtwidrigkeit des Geschäftsführerverhaltens indiziert das Verschulden – zumindest in Form von grober Fahrlässigkeit – im Sinne von § 69 S. 1 AO (BFH-Urteil vom 27.09.2017 – XI R 9/16, BFHE 259, 221, BStBl II 2018, 515, Rz 24).

Haftungsquote

Bei der Haftungsquote ist der Grundsatz der anteiligen Tilgung unbedingt zu beachten. Danach ist der Fiskus wie jeder andere Gläubiger zu behandeln und entsprechend mit finanziellen Mitteln der GmbH zu bedienen (BFH-Urteil vom 14.12.2021 – VII R 32/20, BStBl II 2022, 537). Die einzige Ausnahme von diesem Grundsatz ist die Entrichtung der Lohnsteuer an den Fiskus (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.09.2021 – 4 K 4006/21). Wichtig sind in diesem Zusammenhang, und zwar bei der Berechnung der Haftungsquote, die Mitwirkungspflichten des Geschäftsführers aus § 90 Abs. 1 AO. Wenn der Geschäftsführer seine Mitwirkungspflicht verletzt, kann die Finanzverwaltung die Haftungsquote nach § 162 AO schätzen, und zwar auch bis zu 100 Prozent (FG Düsseldorf, Urteil vom 07.03.2023 – 7 K 883/20 H). Nach § 69 AO ist der Haftungsumfang nicht beschränkt, sodass der Haftungsschuldner mit seinem gesam-

ten Vermögen für die Haftungssumme haftet. Zum Haftungsumfang gehören auch die aufgrund der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge gemäß § 69 S. 2 AO.

Ermessen der Finanzbehörde

Dem Finanzamt steht bei der Haftung nach § 69 AO ein Entschließungs- wie auch ein Auswahlermessen zu. Die Ermessensausübung ist nur in den Grenzen des § 102 Finanzgerichtsordnung (FGO) gerichtlich überprüfbar. Beim Entschließungsermessen geht es darum, zu entscheiden, ob jemand in Haftung genommen wird, und beim Auswahlermessen darum, wen von mehreren Haftungsschuldern und in welcher Höhe die Finanzverwaltung in Anspruch nimmt. Ob hingegen die Tatbestandsmerkmale des § 69 AO erfüllt sind, ist vollumfänglich gerichtlich überprüfbar. Insofern ist die Haftungsprüfung zweigliedrig.

Fallbeispiel

K war alleiniger Geschäftsführer einer GmbH. Faktischer Geschäftsführer der GmbH war allerdings der Sohn (S) des K, der formal als Prokurist der GmbH angestellt war. K war zudem zu 90 Prozent an der GmbH beteiligt. Die übrigen 10 Prozent der Gesellschaftsanteile hielt sein Enkelsohn (E). Die Steuerfahndung kam bei einer Prüfung zu dem Ergebnis, dass K und S Umsatz-, Körperschaft- und Gewerbesteuer verkürzt hätten. Dabei habe K in Kenntnis aller Umstände zumindest geduldet, dass S als faktischer Geschäftsführer 67 Scheinrechnungen tatsächlich nicht existierender Firmen und 34 beleglose Buchungen für angebliche Wareneinkäufe und Fremdleistungen in die Buchführung der GmbH eingebracht und zur Grundlage der jeweiligen Jahressteuererklärungen sowie Umsatzsteuervoranmeldungen gemacht habe. Tatsächlich hätten diesen Rechnungen jedoch keine realen Leistungen zugrunde gelegen. Das zuständige Finanzamt erließ Änderungsbescheide gegenüber der GmbH. Diese wurden von E, der inzwischen die Geschäftsführung der GmbH übernommen hatte, nicht angefochten und sind damit bestandskräftig geworden. Über das Vermögen der GmbH wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Das Finanzamt nahm K wegen Steuerschulden der GmbH gemäß §§ 191, 69 AO in Haftung. Ebenfalls in Haftung wurden S als faktischer Geschäftsführer und E als Nachfolgegeschäftsführer genommen.

Rechtliche Würdigung

Nach Auffassung des BFH und des FG Münster ist unerheblich, ob ein Geschäftsführer nur als Strohmännchen tätig wird

(BFH-Beschluss vom 15.11.2022 – VII R 23/19 und FG Münster, Urteil vom 30.04.2019 – 12 K 620/15 EFG 2019, 1257 ebenso). Auch haftet derjenige, der faktisch keinen Einfluss auf die Erfüllung der steuerlichen Pflichten der GmbH nahm. Da der faktische Geschäftsführer Verfügungsberechtigter im Sinne von § 35 AO ist, haftet auch er gemäß § 69 AO. Die Haftung des Strohmanns steht neben der Haftung des faktischen Geschäftsführers. Beide – oder nur einer von ihnen – können in Haftung genommen werden. Allerdings fällt dies unter die Ermessensausübung der Finanzverwaltung (FG Münster, Urteil vom 12.08.2022 – 4 K 1469/20 U, EFG 2022, 1797). Wenn nicht einmal die Inanspruchnahme des faktischen Geschäftsführers von der Finanzverwaltung geprüft wird, ist dies ermessensfehlerhaft (Hessisches FG, Beschluss vom 23.02.2022 – 6 V 1556/21). Der Geschäftsführer einer GmbH ist nicht verpflichtet, die steuerlichen Angelegenheiten der GmbH selbst zu erledigen. Er ist vielmehr grundsätzlich befugt, die Erledigung anderen Personen zu übertragen. Der Geschäftsführer darf aber nur innerhalb gewisser Grenzen der Redlichkeit seiner Hilfsperson Vertrauen schenken, wenn er sich nicht dem Vorwurf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung aussetzen will. Er ist daher verpflichtet, diejenigen Personen sorgfältig auszuwählen und laufend zu überwachen, denen er die Erledigung der steuerlichen Pflichten überträgt, die ihm als Vertreter des Steuerpflichtigen auferlegt sind. Auf das eigene Unvermögen, den Aufgaben eines Geschäftsführers nachzukommen, kann sich dabei niemand berufen. Wer den Anforderungen an einen gewissenhaften Geschäftsführer nicht entspricht, muss von der Übernahme des Geschäftsführeramts absehen beziehungsweise dieses Amt niederlegen. Wer hingegen die Stellung eines Geschäftsführers nominell und formell übernimmt, haftet, sofern ihm auch der Vorwurf persönlichen Verschuldens mindestens vom Grade grober Fahrlässigkeit gemacht werden kann, nach § 69 AO auch dann, wenn er nicht befähigt oder aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage ist, seinen Überwachungsaufgaben nachzukommen (BFH/NV 1998, 1325, unter II.1., m. w. N.). Dasselbe gilt für den Einwand, wonach sich der Geschäftsführer einer GmbH nicht damit entschuldigen kann, dass in Wirklichkeit der Ehepartner die Geschäftsführertätigkeit wahrgenommen habe (BFH-Urteil vom 07.05.1985 – VII R 111/78, BFH/NV 1987, 210) oder es sich bei dem nominell bestellten Geschäftsführer lediglich um einen Strohmann gehandelt habe und die Geschäfte tatsächlich von einer anderen Person geführt worden seien (BFH-Urteil vom 11.03.2004 – VII R 52/02, BFHE 205, 14, BStBl II 2004,

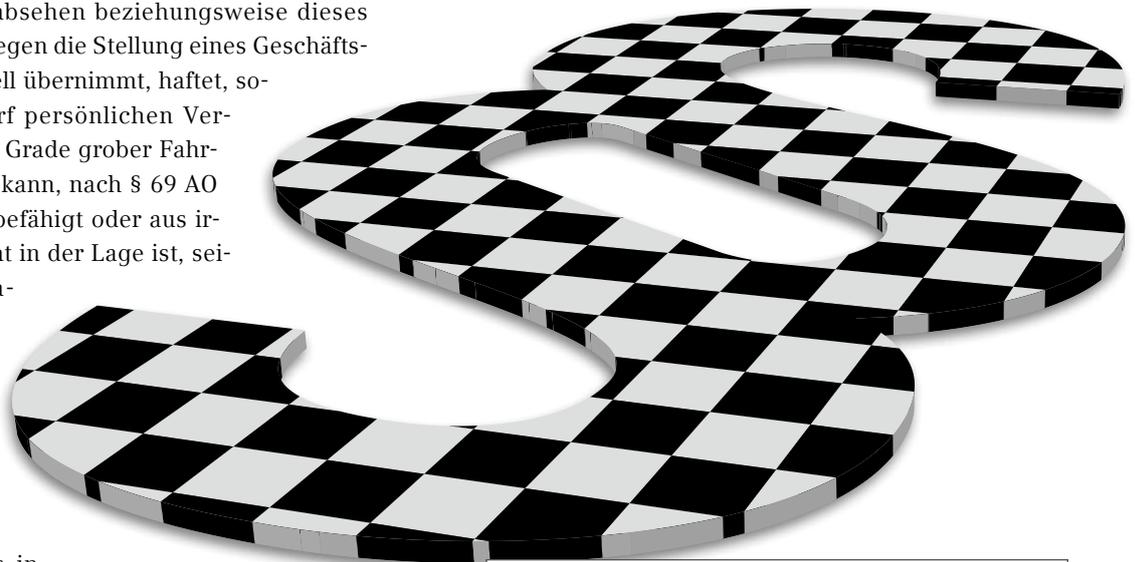
579, unter II.1.b). Der Umstand, dass die Geschäfte der GmbH im Fallbeispiel tatsächlich durch S geführt wurden, entlastet somit den Geschäftsführer nicht. Auch das fortgeschrittene Alter des K und der Einwand, dass er nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht in der Lage gewesen sei, Geschäftsvorfälle in der Firmen-EDV nachzuvollziehen, stehen der Annahme einer schuldhaften Pflichtverletzung nicht entgegen. Die Haftung entfällt nach § 36 AO für den Geschäftsführer nicht rückwirkend, sondern erst ab dem Zeitpunkt, an dem seine Vertreterstellung endet (IFG Düsseldorf, Urteil vom 07.03.2023 – 7 K 883/20 H und FG Münster, Urteil vom 19.12.2022 – 4 K 1158/20 L (nicht rechtskräftig), Revision beim BFH unter Az. VII R 4/23).

Fazit

Wer den Anforderungen an einen gewissenhaften Geschäftsführer nicht entspricht, muss von der Übernahme der Geschäftsführung absehen oder das Amt niederlegen. Dies gilt sowohl für eigenes Unvermögen als Geschäftsführer als auch für ein Überwachungsver schulden in diesem Amt. ●

KONSTANTIN WEBER

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht sowie Inhaber der KANZLEI WEBER | RECHT & STEUERN mit Sitz in Ettlingen bei Karlsruhe. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Steuerstraf-, Steuerstreit- sowie im Wirtschaftsstraf- und Umsatzsteuerrecht.



MEHR DAZU

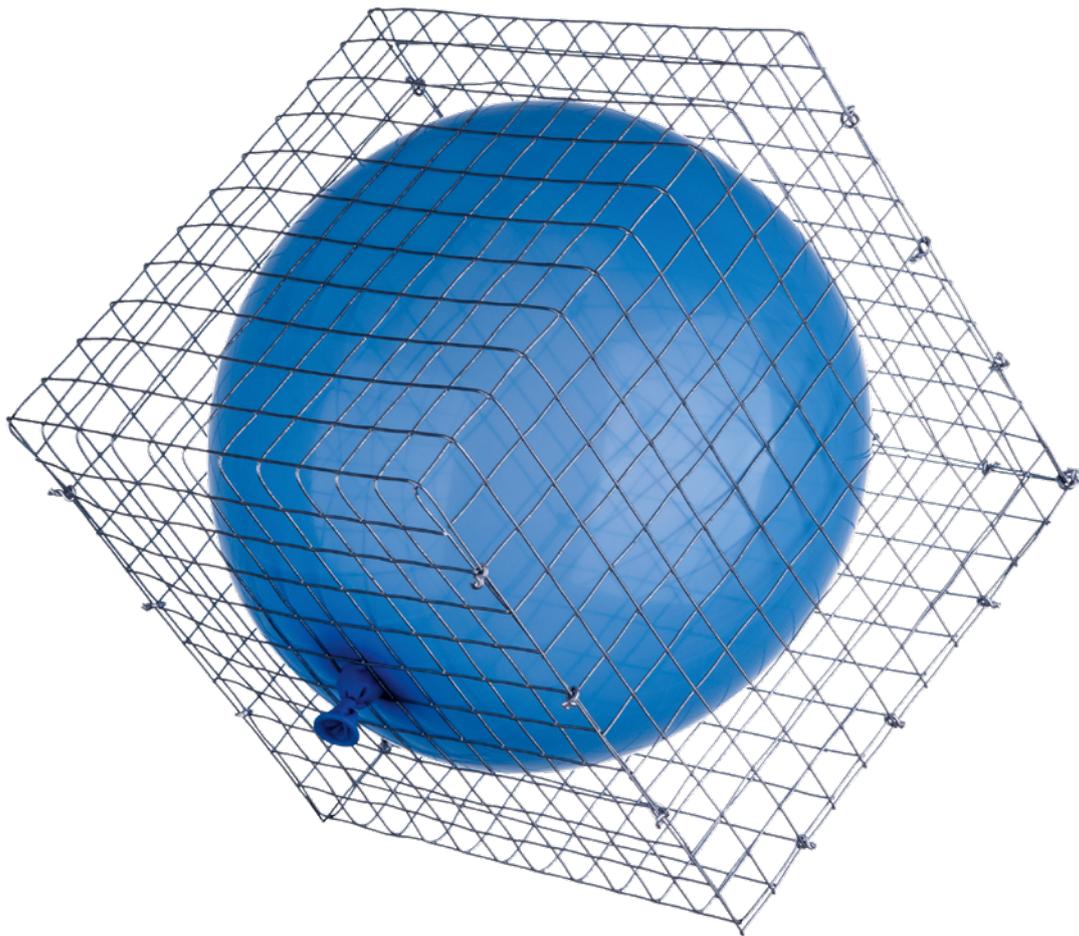
Kompaktwissen GmbH „Haftung und Verantwortung der GmbH-Geschäftsführung“, www.datev.de/shop/35358

Kompaktwissen GmbH „Die Beratung der GmbH aus haftungsrechtlicher Sicht“, 2. Auflage, www.datev.de/shop/35386

Befreiung reduziert

Umsatzsteuer | Gemäß dem Zukunftsfinanzierungsgesetz ist die Verwaltung sämtlicher Fonds seit dem 1. Januar 2024 steuerfrei. Zwar ist diese Harmonisierung zu begrüßen, eine Befreiung für die Verwaltung sogenannter offener Konsortialkredite unterblieb jedoch.

Lukas Conrady und Prof. Dr. René Neubert



Während der Gesetzentwurf zum Zukunftsfinanzierungsgesetz noch die Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung sämtlicher Alternativen Investmentfonds (AIF) sowie bei offenen Konsortialkrediten für die von der konsortialführenden Bank erbrachten Verwaltungsleistungen an die anderen Banken vorsah, hat der Bundestag am 17. November 2023 lediglich die Umsatzsteuerbefreiung zugunsten der Fondsbranche beschlossen.

Von der Umsatzsteuer befreit

Mit Wirkung zum 1. Januar 2024 ist nach § 4 Nr. 8 Buchst. h Umsatzsteuergesetz (UStG) die Verwaltung sämtlicher AIF

im Sinne des § 1 Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) umsatzsteuerfrei. Danach ist fortan auch die Verwaltung von Private-Equity-, Kredit-, Immobilien-, Infrastruktur- sowie Krypto- und Dachfonds umsatzsteuerfrei. Denn bislang beschränkte sich die Umsatzsteuerbefreiung in Bezug auf die Verwaltung von AIF auf solche, die mit einem Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) vergleichbar waren, und wurde ab dem 1. Juli 2022 auf Wagniskapitalfonds (sogenannte Venture Capital Fonds) ausgeweitet. Neben der Asset-Klasse des Fonds ist die Umsatzsteuerbefreiung fortan auch unabhängig von der Art der Regulierung des Fonds und der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) sowie der Qualifikation der Anlegerinnen und Anleger.

Auswirkungen auf die Branche

Aus Sicht der Fondsbranche ist diese Harmonisierung des UStG begrüßenswert, weil dadurch der bislang bestehende Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Fondsstandorten innerhalb der Europäischen Union (EU), insbesondere in Luxemburg und Irland, wegfällt. Zudem wird der Dokumentationsaufwand gemindert, indem die Vergleichbarkeitsprüfung mit einem OGAW überflüssig wird. Insbesondere wirkt sich der Wechsel von einer umsatzsteuerpflichtigen zu einer umsatzsteuerfreien Verwaltungsleistung auf die Ausgangs- und Eingangsleistungen einer KVG aus.

Umsatzsteuerfreie Ausgangsleistungen

Für die Anwendung der umsatzsteuerfreien Verwaltungsleistungen ist der Zeitpunkt des Leistungsbezugs maßgeblich, da eine KVG in der Regel nach vereinbartem Entgelt besteuert wird. In diesen Fällen ist der Zahlungszeitpunkt nicht relevant. In den Rechnungen mit Leistungsbezug ab dem 1. Januar 2024 ist daher auf die Umsatzsteuerbefreiung hinzuweisen. Dabei sollte eine einfache Formulierung wie etwa „Verwaltung eines alternativen Investmentfonds“ bereits ausreichen. Nach Verwaltungsauffassung ist die Angabe der Steuerbefreiungsvorschrift oder der Regelung aus der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie nicht zwingend erforderlich. Sofern fälschlicherweise doch noch Rechnungen mit Umsatzsteuer abgerechnet werden, liegt ein unberechtigter Steuerausweis nach § 14c Abs. 1 UStG vor. In diesem Fall schuldet der Rechnungssteller die ausgewiesene Umsatzsteuer. Der Aussteller kann die Rechnung entsprechend nach § 17 Abs. 1 UStG berichtigen. Für Anleger und Fondsmanager sollte die Umsatzsteuerbefreiung vorteilhaft sein. Denn mit der KVG sollten in der Regel Nettopreisvereinbarungen vereinbart sein, bei denen die Verwaltungsgebühr zuzüglich der Umsatzsteuer zu zahlen ist. Mit Wirkung zum 1. Januar 2024 ist die Umsatzsteuer somit nicht mehr zu zahlen. Diese führte beim Fonds zu einer tatsächlichen Kostenbelastung, da die Anleger in der Regel mangels Unternehmereigenschaft im Sinne des § 2 UStG nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Die dadurch sinkenden Verwaltungskosten haben einen positiven Einfluss auf die Rendite der Anleger und in Bezug auf Fondsmanager beziehungsweise Initiatoren auf die zu erreichende Mindestverzinsung (sogenannte Hurdle Rate) sowie die disproportionale Gewinnbeteiligung (sogenannter Carried Interest). Für die in der Praxis eher seltenen Fälle einer Bruttopreisvereinbarung, bei der die Verwaltungsgebühr einschließlich der Umsatzsteuer zu zahlen ist, bleibt die Kostenbelastung des Fonds unverändert.

Kein Vorsteuerabzug auf Eingangsleistungen

Die fortan umsatzsteuerfreien Verwaltungsleistungen führen dazu, dass nach § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UStG einer KVG insoweit der Vorsteuerabzug in Bezug auf die Eingangsleistungen, etwa für Reisekosten oder eigene Beraterkosten, versagt ist. Aus wirtschaftlicher Perspektive führt dies bei einer KVG grundsätzlich zu einer tatsächlichen Kostenbelastung. Um diesen Effekt abzufedern, sollten sämtliche Verträge mit Fonds und Dienstleistern auf etwaige Preisanpassungsklauseln oder die Anwendung gesetzlicher Ausgleichsansprüche geprüft werden. Zudem hat eine KVG für angeschaffte Wirtschaftsgüter, die nicht nur zur einmaligen Ausführung von Umsätzen verwendet werden, wie zum Beispiel Pkw oder Immobilien, und deren erstmalige Verwendung nicht mehr als fünf Jahre beziehungsweise bei Immobilien zehn Jahre zurückliegt, eine anteilige Vorsteuerberichtigung im Sinne des § 15a UStG vorzunehmen.

Vorsteuerschaden des Vermieters

Der Wechsel von umsatzsteuerpflichtigen zu umsatzsteuerfreien Ausgangsleistungen wirkt sich auch auf bestehende Mietverträge aus, wenn der Vermieter im Mietvertrag zur Umsatzsteuer optiert hat. Denn bei Gebäuden, die ab dem 11. November 1993 errichtet wurden, ist die Option zur Umsatzsteuer nur insoweit zulässig, wie der Mieter die Mietfläche für umsatzsteuerpflichtige Ausgangsumsätze nutzt. Falls der Mieter die Mietfläche sowohl für umsatzsteuerpflichtige als auch für umsatzsteuerfreie Ausgangsleistungen verwendet, hat dieser einen Optionsschlüssel grundsätzlich auf Basis der Nutzfläche zu ermitteln. Die nun umsatzsteuerfreien Verwaltungsleistungen für sämtliche AIF führen dazu, dass eine KVG einen größeren Anteil der Mietfläche für schädliche Ausgangsleistungen nutzt, sodass der Optionsschlüssel des Vermieters sinkt. Der Vermieter muss insoweit seine in Abzug gebrachten Vorsteuerbeträge im Sinne von § 15a UStG berichtigen, wenn die Vereinfachungsregelungen nach § 44 Abs. 1 und 2 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) nicht greifen. Vor diesem Hintergrund sollte der Mietvertrag durch die KVG sowie den Vermieter zu etwaigen Schadenersatzregelungen geprüft werden. Marktübliche Mietverträge sehen für einen solchen Fall vor, dass der Mieter den Vermieter über eine schädliche Nutzung durch eine umsatzsteuerfreie Ausgangsleistung informieren muss und die Vorsteuerschäden des Vermieters ersetzt, die ihm durch die schädlichen Ausgangsumsätze des Mieters entstehen.

In den Rechnungen mit Leistungsbezug ab dem 1. Januar 2024 ist auf die Umsatzsteuerbefreiung hinzuweisen.

Ausgleichsanspruch

Nach § 29 Abs. 1 S. 1 UStG haben die KVG als Leistender sowie die Anleger als Leistungsempfänger einen Ausgleichsanspruch in voller Höhe der umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastung, wenn der Vertrag vor September 2023 abgeschlossen wurde. Der Anspruch kann jedoch vertraglich ausgeschlossen werden. Im ersten Schritt sollte daher geprüft werden, ob eine solche vorrangig anzuwendende Ausschlussklausel vereinbart wurde. Ob bereits vertraglich vereinbarte Netto- oder Bruttopreisvereinbarungen die Anwendung des § 29 UStG vollumfänglich ausschließen, sollte jeweils genau geprüft werden. Dafür hätten die Parteien bei Vertragsschluss beabsichtigen müssen, dass die Vereinbarung auch den Fall einer Umsatzsteuerbefreiung umfasst. Zudem können allgemeine Vertragsklauseln, wie etwa Deminimis-Regelungen oder Spannungsklauseln, den Ausgleichsanspruch der Höhe nach beschränken. Im zweiten Schritt, falls § 29 UStG vertraglich nicht ausgeschlossen wurde, ist die umsatzsteuerliche Mehr- oder Minderbelastung zu ermitteln. Dafür sollte die KVG als Leistender einen Belastungsvergleich durchführen. Dabei sollten alle umsatzsteuerlichen Belastungen einschließlich etwaiger Folgeänderungen, wie die Berechtigung zum Vorsteuerabzug sowie deren Berichtigung im Sinne des § 15a UStG, vor und nach Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung gegenübergestellt werden. Durch den Wegfall der abzuführenden Umsatzsteuer bei der KVG sollte grundsätzlich der Ausgleich darin bestehen, dass die KVG die daraus resultierende umsatzsteuerliche Minderbelastung an den Fonds weitergibt. Eine Mehrbelastung könnte vorliegen, wenn die gegenläufigen Folgeänderungen die Minderung aus dem Wegfall der Umsatzsteuer übersteigen.

Keine Umsatzsteuerbefreiung

In der vom Finanzausschuss veröffentlichten Beschlussempfehlung und dem Bericht zum Gesetzentwurf vom 15. November 2023 (BT-Drucks. 20/9363) wurde die vorgesehene Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltungsleistungen der konsortialführenden Bank bei offenen Konsortialkrediten gestrichen. In der Folge wurde die Chance verpasst, insoweit die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie in nationales Gesetz umzusetzen. Aus dem am 15. November 2023 veröffentlichten Bericht des Haushaltsausschusses (BT-Drucks. 20/9367) sowie der Beschlussempfehlung und dem Bericht zum Gesetzentwurf vom 15. November 2023 (BT-Drucks. 20/9363) geht hervor, dass aufgrund der angespannten Haushaltslage auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichtet wurde. Die mit der Streichung verbundenen finanziellen Spielräume in Höhe von 100 Millionen Euro wurden genutzt, um einen Teil der Mehrausgaben infolge der Erhöhung der Arbeitnehmersparzulage zu finanzieren. Die nicht eingeführte Umsatzsteuerbefreiung

für Kreditgeber in Bezug auf die Verwaltung von Krediten sowie die Übernahme von Verbindlichkeiten, von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie die Vermittlung dieser Umsätze führt dazu, dass – anders als in anderen EU-Staaten – inländische Verwaltungsleistungen des Konsortialführers an die anderen Konsortialbanken bei offenen Konsortialkrediten wie bislang umsatzsteuerpflichtige Ausgangsleistungen sind. In den Fällen, in denen der Kreditgeber die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten selbst an den Kreditnehmer erbringt, sollten diese Leistungen als Nebenleistungen zur Darlehensgewährung umsatzsteuerfrei sein.

Fazit

Die umsatzsteuerfreie Verwaltung sämtlicher AIF wirkt sich auf die Ausgangs- und Eingangsleistungen einer KVG aus. In den Rechnungen über die Verwaltungsleistungen einer KVG an einen AIF mit Leistungsbezug ab dem 1. Januar 2024 ist auf die Umsatzsteuerbefreiung hinzuweisen. In Bezug auf die Eingangsleistungen verliert eine KVG insoweit den Anspruch auf Vorsteuerabzug und muss unter Umständen für bestehende Berichtigungsobjekte im Sinne des § 15a UStG eine Vorsteuerberichtigung vornehmen. Bei umsatzsteuerpflichtiger Vermietung an eine KVG kann dem Vermieter ein Vorsteuerschaden entstehen. Daher ist es empfehlenswert, dass eine KVG sowie die Vertragspartner sämtliche Verträge in Bezug auf Preisanpassungsklauseln, Schadenersatzvereinbarungen sowie gesetzliche Ausgleichsansprüche prüfen. Insbesondere sollten eine KVG und die Anleger des AIF in Bezug auf die Weitergabe der umsatzsteuerlichen Minder- oder Mehrbelastung die Anwendung des Ausgleichsanspruchs nach § 29 UStG prüfen. ●

LUKAS CONRADY

Senior Associate bei Mazars in München

PROF. DR. RENÉ NEUBERT

Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner bei Mazars in München

MEHR DAZU

Kompaktwissen Beratungspraxis „Aktuelles bei der Umsatzsteuer 2023/2024“, www.datev.de/shop/35942

Kompaktwissen Beratungspraxis „Zukunftsförderungsgesetz (ZuFinG)“, www.datev.de/shop/35943

2025: Wechsel im DATEV-Vorstand

Nachfolge | Im Sommer 2025 geht das langjährige DATEV-Vorstandsmitglied Prof. Dr. Peter Krug in den wohlverdienten Ruhestand. Ihm folgt Dr. Markus Algner.

Thomas Günther

Wissen Sie noch, was Sie im Jahr 1989 gemacht haben? Prof. Dr. Peter Krug weiß es noch ganz genau: Damals hatte der jetzige Chief Markets Officer (CMO) und stellvertretende Vorstandsvorsitzende, der schon zu dieser Zeit zu künstlicher Intelligenz geforscht hat, seinen ersten Arbeitstag bei DATEV. 36 Jahre später, Ende Juni 2025, steht Prof. Dr. Peter Krugs letzter Arbeitstag für die Genossenschaft an. Frühzeitig hat der DATEV-Aufsichtsrat die Nachfolge entschieden. Dr. Markus Algner, bislang Leiter Finanzen und Nachhaltigkeit und Mitglied der Geschäftsleitung, wird ab Juli 2025 neuer CMO und übernimmt damit unter anderem auch die Verantwortung für die Bereiche Außendienst, Marketing und Unternehmenskommunikation sowie Service & Logistik.

Auch wenn der Wechsel im Vorstand noch weit in der Zukunft liegt, schafft die bereits jetzt erfolgte Weichenstellung Klarheit für alle Beteiligten. „Ich freue mich, dass meine Nachfolge so frühzeitig geregelt wurde und nun ein Jahr Zeit ist, Markus Algner auf seine neue Aufgabe vorzubereiten – beispielsweise, indem er mich bei meinen Kamingesprächen mit Mitgliedern begleiten wird“, kommentiert Prof. Dr. Peter Krug, der voller Tatendrang in sein letztes Jahr bei DATEV startet: „DATEV und unsere Mitglieder leben in spannenden Zeiten, sei es mit Blick auf die E-Rechnung oder künstliche Intelligenz. Zeiten, die wir als DATEV und ich als CMO im Austausch mit unseren Mitgliedern gestalten müssen und wollen, worauf ich mich für die nächsten zwölf Monate sehr freue.“

„Der Aufsichtsrat hat sich sehr früh mit der Nachfolge von Prof. Dr. Peter Krug beschäftigt, stellt die Vorstandspostion des CMO doch die unmittelbarste Verbindungsstelle zu den Mitgliedern dar. Mit der Auswahl von Dr. Markus Algner hat sich der Aufsichtsrat für eine erfahrene Führungskraft entschieden, die zum einen breite Erfahrung in den unterschiedlichsten Aufgaben von DATEV mitbringt, gleichzeitig aber auch durch seine bisherige Verantwortung für Finanzen und Nachhaltigkeit einen intensiven Blick auf das Gesamtunternehmen hat“, erklärt Nicolas Hofmann, Vorsitzender des Aufsichtsrats, die Nachfolgeregelung.

Durch die frühzeitige Auswahl ist eine gründliche und umfassende Vorbereitung von Dr. Markus Algner über ein Jahr gewährleistet. Im ersten Schritt hat der 47-Jährige zum 1. Juli 2024 bereits den Bereich Service & Logistik übernommen – eine Maßnahme, die die intensive Einarbeitung in die neuen Aufgaben erleichtert und sowohl den Mitgliedern als auch Dr. Markus Algner die Chance gibt, beispielsweise auf DATEV-Veranstaltungen einander noch besser kennenzulernen. Der bisherige und langjährige Leiter des Bereichs Service & Logistik, Klaus Schröder, verabschiedete sich Ende Juni 2024 planmäßig aus dem Amt.

Dr. Markus Algner blickt voller Optimismus auf seine anstehenden Aufgaben: „In den vergangenen Jahren habe ich in meiner Verantwortung als Leiter Finanzen und Nachhaltigkeit für DATEV wichtige Themen eng begleitet. Nun freue ich mich auf meine neuen Aufgaben. Ich werde dabei die Bedürfnisse unserer Mitglieder und Kunden in den Mittelpunkt meiner Arbeit stellen, denn sie bilden den Kern unserer Genossenschaft.“

Ein Wechsel im Vorstand ist auch für dessen Vorsitzenden Prof. Dr. Robert Mayr eine wichtige Weichenstellung für die Genossenschaft. Der DATEV-CEO kommentiert die anstehenden Veränderungen wie folgt: „Ich bin froh, dass schon so frühzeitig Klarheit geschaffen wurde. Mit Dr. Markus Algner rückt ein echtes DATEV-Eigengewächs in den Vorstand auf, der bereits seit 2006 für DATEV tätig ist und schon seine Doktorarbeit über genossenschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten verfasst hat. Gleichzeitig freue ich mich auf die kommenden Monate, in denen mein langjähriger und sehr geschätzter Vorstandskollege Prof. Dr. Peter Krug mit seinem enormen Erfahrungsschatz und Wissen aus bislang 35 Jahren DATEV weiterhin tagtäglich im Kontakt mit unseren Mitgliedern stehen und wichtige Impulse nach innen und außen setzen wird.“

Stellvertretende Vorstandsvorsitzende neben Prof. Dr. Peter Krug ist Chief Operating Officer (COO) Julia Bangerth. ●

THOMAS GÜNTHER

Redaktion DATEV magazin

Schon jetzt für die Meldepflicht rüsten

Registrieren | Die E-Rechnungspflicht ab 2025 ist beschlossene Sache. Während sich Steuerberatungskanzleien für sich selbst und ihre Mandanten nun um die Umsetzung kümmern, denkt DATEV bereits die nächste Stufe vor und stellt die Weichen: Voraussichtlich ab 2028 wird es auch eine Meldepflicht für steuerpflichtige Umsätze geben. Mit der DATEV E-Rechnungsplattform bereitet die Genossenschaft sich und ihre Mitglieder frühzeitig auf diesen Schritt vor. Dazu ist es vorteilhaft, wenn sich Steuerberater schon jetzt auf der Plattform registrieren.

Benedikt Leder



Mit der Verpflichtung zur E-Rechnung möchte der Gesetzgeber vor allem eines: die Grundlagen für einen wirkungsvollen Mechanismus schaffen, mit dem sich Umsatzsteuerbetrug reduzieren oder gar verhindern lässt. Dafür planen die Finanzbehörden über die E-Rechnungspflicht hinaus ein Meldesystem, das die relevanten elektronischen Rechnungsdaten auch umgehend an die Finanzverwaltung weitergibt. Das bedeutet, dass später zu jeder versandten E-Rechnung ein Meldedatensatz erzeugt und ans Finanzamt übermittelt werden muss. Damit das reibungslos und koordiniert geschehen kann, sehen die Planungen des Bundesfinanzministeriums vor, dass zu diesem Zeitpunkt alle E-Rechnungen zwingend über Plattformen abgewickelt werden müssen. Diese müssen noch zu definierende staatliche Vorgaben erfüllen

und von den Finanzbehörden die Zulassung zur Übertragung der Meldesätze erhalten.

Um den steuerlichen Beraterinnen und Beratern in den dadurch entstehenden Datenkreisläufen eine feste Rolle zu sichern, ist es wichtig, dass ihre Genossenschaft DATEV in diesem System einer der Plattformbetreiber wird und sich die Berater und deren Mandanten frühzeitig auf dieser Plattform registrieren. Laufen die Daten über mögliche Plattformen anderer Anbieter, werden sie nicht per se in den Datenfluss eingebunden sein, sodass ihnen wichtige Informationen zur Betreuung ihrer Mandate fehlen würden oder umständlich beschafft werden müssten. Deshalb hat DATEV bereits eine E-Rechnungsplattform aufgebaut und in einer Basisversion bereitgestellt. So ist die Voraussetzung geschaffen, den

Markt zu besetzen und den Berufsstand frühzeitig zukunftsfähig aufzustellen. Perspektivisch wird diese Plattform die entsprechenden Anforderungen an das Tax Reporting unterstützen und eine tragende Rolle bei der Erstellung und Übermittlung der dann nötigen Meldedatensätze einnehmen.

Die DATEV E-Rechnungsplattform

Konzipiert ist die DATEV E-Rechnungsplattform als zentrales Cockpit für die digitalen Rechnungsprozesse. Die Funktionen werden allerdings erst Schritt für Schritt hinzukommen. So wird beispielsweise die zentrale Komponente, ein digitaler Briefkasten, voraussichtlich ab 2025 bereitstehen. In ihrer umfassenden Ausbaustufe wird die E-Rechnungsplattform die zentrale Instanz für den Rechnungsversand und -empfang sowie die Pflichtmeldungen ans Finanzamt sein. Sie sorgt dann für den automatischen Versand der Rechnungen, den Empfang von Rechnungen und die Bereitstellung für die nachgelagerten Systeme.

Dafür baut DATEV die Plattform sukzessive zum zentralen Cockpit für den elektronischen Rechnungsein- und -ausgang aus, aus dem heraus durchgängig digitale Prozesse bis in die Buchführung genutzt werden können. Dabei können in der Kanzlei und auch bei den Mandanten die gewohnten DATEV-Lösungen im Kontext E-Rechnung wie die Eigenorganisation, Unternehmen online und Auftragswesen next weiterhin genutzt werden. Sie werden über Schnittstellen an die Plattform angebunden. Darüber hinaus ist das Ziel, auch rechnungsschreibende oder ERP-Lösungen anderer Hersteller, die von Unternehmen genutzt werden, entsprechend mit der E-Rechnungsplattform zu verknüpfen. Dazu führt die Genossenschaft intensive Gespräche mit den Anbietern. Selbstverständlich wird DATEV auch künftige Anforderungen zum Umsatzsteuer-Meldesystem fristgerecht in der E-Rechnungsplattform umsetzen.

Komfort und einfache Vernetzung

Mit dem voraussichtlich ab 2025 über die E-Rechnungsplattform verfügbaren persönlichen Postfach können E-Rechnungen einfach empfangen und verarbeitet werden. Über die eigene E-Mail-Adresse sowie aus bestehenden Netzwerken wie TRAFFIQX oder PEPPOL werden die E-Rechnungen direkt in das Postfach zugestellt, auf Viren geprüft und visualisiert. Rückmeldungen über den Versandstatus und Empfang der elektronischen Rechnungen geben Sicherheit und sorgen für hohe Transparenz – Zahlungsfristen werden für alle Beteiligten nachvollziehbar.

Darüber hinaus vereinfacht die E-Rechnungsplattform auch die Vernetzung mit den Geschäftspartnern. Alle Informationen, die beide Seiten für digitale und zunehmend automatisierte Rechnungswesenprozesse benötigen, lassen sich darüber komfortabel austauschen. Das fördert die Zusammenar-

beit zwischen Kanzlei, Geschäftspartnern und Mandantschaft und erschließt der Steuerberatung einen schnellen Zugangsweg zu Informationen, die für die Beratung ihrer Mandanten wichtig sind.

Bereits jetzt registrieren

Auch wenn die meisten dieser Funktionen zugegebenermaßen noch Zukunftsmusik sind, ist es dennoch wichtig, dass die Kanzleien sich bereits jetzt auf der Plattform registrieren. Außerdem ist es sinnvoll, wenn steuerliche Berater auch gleich ihre Mandanten auf die Registrierung hinweisen. Sie ist kostenfrei und beinhaltet neben dem frühzeitigen Zugriff auf künftige Funktionen auch einen Informationskanal, in dem DATEV regelmäßig alle relevanten Entwicklungen rund um die E-Rechnung und den Fortschritt des Meldesystems bereitstellt.

Für DATEV-Mitglieder ist der Registrierungsprozess besonders einfach gestaltet und schnell erledigt: Sie gelangen über go.datev.de/e-rechnungsplattform-registrierung auf die Registrierungsseite und wählen das Klickfeld „DATEV-Mitglied“ aus. Dann loggen sie sich dort einfach mit ihrem DATEV-Zugangsmittel (mIDentity, SmartLogin etc.) ein. Nun beginnt der eigentliche Bestellprozess, in dem zunächst ein Haken bei der E-Rechnungsplattform zu setzen ist. Alternativ kann hier zusätzlich das erste auf der Plattform verfügbare Produkt, die DATEV E-Rechnungsschreibung, mitbestellt werden. Doch das ist für Kanzleien, die bereits DATEV-Software für die E-Rechnungsschreibung nutzen, nicht notwendig. In der nachfolgenden Maske werden prinzipiell die Organisationsdaten abgefragt, die bei Anmeldung mit bestehendem DATEV-Zugangsmittel aber bereits automatisch hinterlegt sind. Diese müssen lediglich geprüft und gegebenenfalls ergänzt werden, bevor der Bestellvorgang abgeschlossen werden kann.

Nach der Registrierung lässt sich die DATEV E-Rechnungsplattform über <https://e-rechnungsplattform.apps.datev.de/> aufrufen, der Log-in erfolgt wieder über das gewünschte DATEV-Zugangsmittel. Unabhängig davon, wie viele Kanzlei-angestellte die Plattform letztlich nutzen sollen, genügt eine Registrierung pro Kanzlei. Denn in der E-Rechnungsplattform lassen sich nach dem Log-in über den Reiter „Benutzerverwaltung“ in den Einstellungen Mitarbeiter einladen und mit den jeweils notwendigen Rechten einfach hinzufügen. ●

BENEDIKT LEDER

Redaktion DATEV magazin

MEHR DAZU

finden Sie unter go.datev.de/e-rechnung und go.datev.de/e-rechnungsplattform

KI-Nutzer sind Gewinner

KI-Tools | Steuerberaterin Stephanie Kröning setzt in ihrer Kanzlei auf künstliche Intelligenz – mit großem Erfolg: Von der Automatisierung administrativer Prozesse bis zur präzisen Unterstützung bei Beratungsgesprächen revolutioniert KI die Arbeit in der Magdeburger Kanzlei. Wieder Zeit zu haben für ihre eigentliche Arbeit, das Beraten und Gestalten, davon träumt die Kanzleiinhaberin.

Das Interview führte Astrid Schmitt

DATEV magazin: Erzählen Sie uns von Ihren Erfahrungen und Ihrer Expertise zu künstlicher Intelligenz in der Steuerberatung. Arbeiten Sie in Ihrer Kanzlei bereits mit KI?

STEPHANIE KRÖNING: Grundsätzlich bin ich digitalaffin und beschäftige mich intensiv mit Digitalisierung und Automatisierung, insbesondere im Bereich Microsoft 365. Da habe ich beispielsweise Power Automate genutzt, um unnötige manuelle Arbeit zu eliminieren und zu automatisieren. So habe ich Schleifen konzipiert, die es meinem Team ermöglichen, Besprechungsnotizen ad hoc zu erhalten, wenn ich mit einem Mandanten spreche. Die Einführung von ChatGPT hat eine bedeutende Welle ausgelöst. Bereits im letzten Jahr in Dresden beim Steuerberaterntag haben wir viel darüber erfahren, was mit KI automatisiert werden kann. Daraufhin habe ich die kostenpflichtige Version von ChatGPT abonniert und festgestellt, dass es mir bis zu 50 Prozent meiner Verwaltungstätigkeit abnehmen kann. Darüber hinaus habe ich verschiedene Tools von Microsoft und auch ChatGPT ausprobiert. Mit ChatGPT konnte ich effektiv Skripte erstellen, PowerPoint-Folien generieren und sogar Zahlenmaterial auswerten, immer unter Beachtung der Datenschutzrichtlinien.

Wie ist Ihr Eindruck von Ihren Kolleginnen und Kollegen bei der Nutzung von KI?

Im steuerberatenden Beruf gibt es weniger Bedenken zur KI als auf Mandantenebene. Digitale Profis, wie Ingenieure im E-Commerce, kritisieren paradoxerweise KI aus Angst vor Arbeitsverlust. Kolleginnen und Kollegen, die sich engagieren, haben sich durch den Steuerberaterverband organisiert und tauschen sich in Arbeitskreisen sowie Slack-Gruppen aus. Viele Kolleginnen und Kollegen zeigen Interesse, aber eine Menge ist resigniert und behauptet, keine Zeit für die Auseinandersetzung mit KI zu haben. Das ist aber, wie mit einer stumpfen Säge zu arbeiten und keine Zeit zum Schärfen zu haben, weil man sägen muss. Dieser

Widerspruch verdeutlicht, dass die Zeit für KI-Beschäftigung als unerlässlich betrachtet werden sollte.

Sie haben von Ihren ersten Anwendungsfällen mit KI berichtet. Wo sehen Sie Potenzial für KI in der Kanzleiarbeit?

Die KI unterstützt mich dabei, präzisere Gespräche zu führen. Durch gezieltes Prompting kann ich ChatGPT effektiv nutzen, um einen Leitfaden für Beratungssituationen zu erhalten. Wenn ich der Maschine klar mitteile, welches Problem mein Mandant hat und welche Art von Beratung er benötigt, führe ich quasi ein kleines Rollenspiel mit ChatGPT durch. Zum Beispiel stelle ich mir vor, ich habe einen Mandanten, der Beratung zu Immobilieninvestitionen und steuerlichen Folgen sucht. ChatGPT gibt mir dann einen Leitfaden mit relevanten Fragen, die ich stellen sollte. Es ist wichtig zu betonen, dass ChatGPT niemals unsere individuelle Beratungsexpertise ersetzen kann, da es nicht auf spontane, individuelle Situationen eingehen kann. Dennoch bietet der Leitfaden eine Struktur, die es ermöglicht, sich systematischer durch Beratungsgespräche zu bewegen. Es ist vergleichbar mit Qualitätsmanagement, da es eine strukturierte Herangehensweise ermöglicht und inspirierende Anregungen für den Aufbau von Beratungsgesprächen liefert.

Sie haben Mitarbeiter in Ihrer Kanzlei. Wie stehen diese KI gegenüber?

Bisher waren sie skeptisch, aber ich plane, sie in einer Teambesprechung onzuboarden. Datenschutz ist ein wichtiges Thema und ich schule meine Mitarbeiter intensiv. Ein Zertifikat im Digital Prompt Engineering hat mir dabei geholfen, meine Erfahrungen beim Onboarding von KI zu erweitern.

Sie sind ein großer Fan von ChatGPT. Arbeiten Sie auch mit anderen KI-Tools?

Neben ChatGPT habe ich Google Bard ausprobiert. Diese bei-



den Tools ergänzen sich gut, da sie auf unterschiedlichen statistischen Methoden basieren. Aktuell erkunde ich auch andere ChatGPT-basierte Tools in Unternehmerverbänden und im steuerlichen Bereich.

Wie schätzen Sie den Einfluss von KI auf den Arbeitsmarkt in der Steuerberatung ein?

In der Steuerberatungsbranche zeichnet sich aufgrund von Entwicklungen wie der Corona-Pandemie und der Grundsteuer ein beunruhigendes Bild ab. Steuerberater sehen sich Jahr für Jahr gezwungen, beim Staat um Fristverlängerungen zu bitten, was sie von ihren eigentlichen Aufgaben abhält. Hier sehe ich in ChatGPT und ähnlichen Technologien eine bedeutende Chance. Persönlich würde ich aufgrund dieser KI-Tools kein Sekretariat mehr in Betracht ziehen. Sie sind äußerst effektiv bei der Übernahme von Aufgaben, die traditionell Sekretariatsaufgaben entsprechen. In einem Protokoll las ich, dass man ChatGPT als so etwas wie einen Minijobber bezeichnete. Das verdeutlicht meinen Eindruck, wie effizient und vergleichbar mit einem Minijob diese Technologie arbeitet. Der Aufwand, den ich durch den Einsatz von ChatGPT erspare, lässt sich durchaus mit einer personellen Kapazität vergleichen. Zwar erfordert es noch eine gewisse Nachbearbeitung, um sicherzustellen, dass der generierte Text meinen persönlichen Stil und meine Grammatik widerspiegelt. Dennoch hat das Programm schon viele organisatorische Aufgaben übernommen. Wenn jeder diese Tools effizient und zielgerichtet einsetzen würde, könnte dies zu einer Entlastung auf dem Arbeitsmarkt führen.

Wird das Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der Branche haben?

Definitiv. Ich verschaffe mir einen immensen Wettbewerbsvorteil, indem ich meine Kernkompetenzen effektiv verkaufe – insbesondere durch meine Beratungstätigkeit. Der Stundensatz, den meine Mandanten zahlen, soll sich in qualitativen Ergebnissen niederschlagen. Nehmen wir den Buchungsautomaten von DATEV als Beispiel, der bereits KI-basiert ist. Wenn ein Mitarbeiter Zeit mit dem manuellen Abtippen von Zahlen verbringt, die automatisiert übernommen werden könnten, geht wertvolle Zeit verloren. Im Gegensatz dazu lese ich Daten ein, habe die Buchungssätze vorliegen und beurteile alles steuerlich – eine deutlich qualitativere Nutzung der Arbeitszeit. Diejenigen, die KI einsetzen, werden meiner Überzeugung nach Vorreiter sein und einen klaren Wettbewerbsvorteil haben, während andere ohne diese Technologie einen Nachteil erleben werden.

Welche Voraussetzungen sehen Sie in Kanzleien für die Implementierung von KI?

Die Herausforderung liegt darin, dass viele Kanzleien den Einstieg in die Digitalisierung scheuen. Ähnlich wie bei der KI besteht die Hürde darin, das notwendige Mindset zu entwickeln. Obwohl der Wunsch nach Digitalisierung vorhanden ist, zö-

gern viele, da der Gedanke, Gewohnheiten aufzugeben und sich mit etwas Neuem zu befassen, unangenehm ist. Die Schnelligkeit der Technologie verschärft die Situation, da viele Kanzleien noch nicht einmal den ersten Schritt in Richtung Digitalisierung gemacht haben, wenn bereits die KI als nächste Stufe ansteht. Dies erschwert den Start und erhöht die Bedrohung und Schwierigkeit für diese Kanzleien. Anmeldung und Registrierung für ChatGPT mögen einfach sein, aber die eigentliche Herausforderung liegt darin, konsequent dabeizubleiben und sich täglich zu disziplinieren. Die Integration in bestehende Gewohnheiten ist nicht trivial.

Sehen Sie ethische Probleme im Umgang mit KI?

Ein wenig, insbesondere in Bezug auf den persönlichen Kontakt mit Mandanten. Es ist wichtig, KI zur Zeitersparnis und Effizienzsteigerung zu nutzen, aber nie das komplette Produkt ohne persönlichen Anteil zu verkaufen.

Wie sehen Sie sich in fünf Jahren mit KI arbeiten?

Mein Traum ist es, mich nur noch mit meiner Kernkompetenz, der steuerlichen Beratung, zu beschäftigen. KI soll mir helfen, organisatorische Aufgaben zu erleichtern und mehr Raum für qualitativ hochwertige Beratung zu schaffen.

Haben Sie einen Tipp für einen besonders effektiven Prompt?

Der Prompt-Prompt ist mein Favorit. Indem ich ChatGPT anweise, selbst ideale Prompts zu formulieren, erleichtert das den Prozess und optimiert die Kommunikation mit der KI. ●

ASTRID SCHMITT

Redaktion DATEV magazin

UNSERE GESPRÄCHSPARTNERIN



STEPHANIE KRÖNING

Betriebswirtin (M. Sc.) und Steuerberaterin in eigener digital ausgerichteter Kanzlei in Magdeburg

MEHR DAZU

Lernvideo (Vortrag) „Generative KI verstehen – Grundlagen einfach erklärt“, www.datev.de/shop/78768

Online-Seminar (Vortrag) „Generative KI einsetzen – ChatGPT im DATEV-Kanzleialltag“, www.datev.de/shop/77463

Online-Seminar (Vortrag) „Generative KI sicher verwenden – rechtlicher Handlungsrahmen für Steuerberater“, www.datev.de/shop/77473

KLARTEXT – Der Anthropomorphismus

„Hey Siri, wie viel Uhr ist es?“ – „Hallo, Peter, es ist 16 Uhr 9.“
 „Alexa, spiele mein Lieblingslied.“ – „Dein Lieblingslied wird nun auf Spotify abge-
 spielt.“

Einfache Aufgaben, große Erleichterung im Alltag, mittlerweile Standard. Auch wenn dieser Standard durch die Entwicklung von KI-Modellen wie ChatGPT & Co. deutlich ausbaufähig ist und technologisch zu keiner Innovation mehr zählt. Eines ist klar: Die Stimmen dieser Gadgets werden immer menschlicher, die Inhalte qualitativ immer besser und häufig in eine hübsche, immer menschlichere Hülle gesteckt. Die Definition von Anthropomorphismus lautet die Übertragung menschlicher Eigenschaften auf nicht menschliche Wesen. Und genau das wird derzeit an der künstlichen Intelligenz festgestellt. Wir sehen KI immer mehr als unseresgleichen an.

/// Wir sehen
 KI immer mehr
 als unseres-
 gleichen an.

Denken Sie noch einmal an Siri und Alexa. Vor einigen Jahren waren es komische Gestalten mit unüblichen Namen, die wir etwas fragen konnten und anfänglich tendenziell als befremdlich empfanden. Und nun bedankt man sich sogar für die hilfreiche Antwort und die KI entgegnet sogar „gerne“. ChatGPT antwortet nach einer Prompt-Eingabe nicht innerhalb von Millisekunden. Auch hier sieht man einen Kreis, der – wie es wirkt – nachdenkt und Satz für Satz mit drei Punkten – als würde er überlegen – antwortet. Ist das Zufall oder eine Art Vermenschlichung? Egal, es wirkt sympathisch, menschlich und nicht wie ein Roboter, der in Sekundenschnelligkeit das Ergebnis ausspuckt.

Interessant ist, dass diese Vermenschlichung laut Forschern darauf zurückzuführen ist, dass für die Technologie nicht das englische Pronomen „it“, sondern immer häufiger „he“ oder „she“ verwendet wird. Eine Behauptung wäre hier, dass die Normalität und die Integration von künstlicher Intelligenz in unserem Alltag immer mehr die Zukunft und das Leben mit diesen Entwicklungen prognostiziert. Bereits jetzt hat sich die künstliche Intelligenz in unseren Alltag eingeschlichen. Wir mussten es nicht einmal aktiv zulassen. Es ist passiert – der Anthropomorphismus ist in der Technologie angekommen. ●

PROF. DR. PETER KRUG

CMO der DATEV eG



FOLGEN SIE MIR AUF ...



LinkedIn: www.linkedin.com/in/prof-dr-peter-krug

DATEV-Programme 18.0

Neues Haupt-Release im August

Installation | Im August 2024 steht das Haupt-Release DATEV-Programme 18.0 zum RZ-Abruf bereit.

Das Haupt-Release DATEV-Programme 18.0 ist Voraussetzung für alle Programmversionen, die ab dem 1. Oktober 2024 bereitgestellt werden. Weitere Informationen finden Sie im DATEV Hilfe-Center unter www.datev.de/hilfe/1028960. Installieren Sie die DATEV-Programme 18.0 möglichst bald und profitieren Sie von den Verbesserungen.

Software-Bereitstellung zum Jahreswechsel

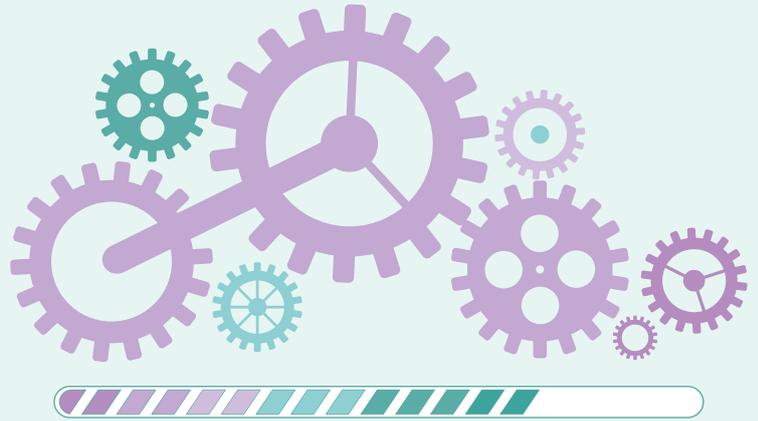
Die Service-Releases der DATEV-Rechnungswesen- und DATEV-Mittelstands-Programme mit den vorläufigen Standarddaten für 2025 (eingeschränkter Funktionsumfang) stehen voraussichtlich zum Update-Termin 28. November 2024 vorab bereit. Die Programmversionen mit den gesetzlichen Änderungen zum Jahreswechsel 2024/2025 gibt es zum Update-Termin Ende Dezember 2024.

Support-Ende von Windows 10 im August 2025

Microsoft beendet den Support von Windows 10 im Oktober 2025 und stellt ab diesem Zeitpunkt keine Sicherheits-Updates mehr zur Verfügung. Aus diesem Grund endet die DATEV Support- und Beratungszusage für Windows 10 mit dem Haupt-Release DATEV-Programme 19.0 (voraussichtlich im August 2025). Mit den DATEV-Programmen 18.0, die im August 2024 bereitgestellt werden, werden Systeme mit Windows 10 in der Voraussetzungsprüfung zu Beginn der Installation gelb gekennzeichnet. Mehr Informationen finden Sie unter www.datev.de/hilfe/1080690.

Betriebssystem aktuell halten

Bevor Sie die Installation der DATEV-Programme starten, installieren Sie alle Windows-Updates. Informationen zum Umgang mit Updates von Microsoft finden Sie unter www.datev.de/hilfe/1071598.



Erhöhen Sie Ihre Ausfallsicherheit

Ein an Ihre Systemumgebung angepasstes Sicherungskonzept schützt Sie vor Datenverlust. Kontrollieren Sie sowohl bei einer Neuinstallation als auch bei einer Aktualisierung Ihr bestehendes Sicherungskonzept. Mehr Infos finden Sie unter www.datev.de/hilfe/1013210.

MEHR DAZU

Informationen zu Programmänderungen und Update-Terminen finden Sie unter www.datev.de/myupdates

Einen Überblick über anstehende Software-Installationen und die Termine finden Sie als DATEVasp-Kunde oder DATEV-SmartIT-Kunde individuell in Ihrem Serviceportal.

DATEV Hilfe-Center

Nutzen Sie bei Bedarf unseren kostenlosen Self-Service unter www.datev.de/hilfe

IMPRESSUM



Herausgeber: DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg **Verantwortlich:** Simone Wastl **Chefredakteurin:** Kerstin Putschke, Tel.: +49 911 319-53140, E-Mail: magazin@datev.de **Stellvertretende Chefredakteurin:** Kathrin Ritter **Redaktion Rubrik Praxis:** Robert Brütting (RA) **Realisation:** Christian Alt, Georg Gorontzi, Monika Krüger, Christian Ziemke | TERRITORY GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh | www.territory.de **Fotos:** Getty Images, DATEV eG **Druck:** DATEV Digital & Print Solution Center, Sigmundstraße 172, 90431 Nürnberg **ISSN:** 2197-2893 | Gedruckt auf FSC®-zertifiziertem Recycling-Papier. | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 43.500 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.



JOHANNES KÖNIG

Diplom-Betriebswirt und
Steuerberater in eigener
Kanzlei in Bingen am
Rhein

„Weil ich die Freiheit liebe!“

Es gibt Menschen, bei denen man sich unwillkürlich fragt, woher sie diese unbändige Energie nehmen oder ob deren Tage auf magische Weise womöglich mehr als 24 Stunden haben. Ein solcher ist Johannes König aus Bingen, Rheinländer durch und durch, Steuerberater aus Passion – und zugleich noch so viel mehr. Wer mit ihm spricht, erlebt einen Mann, der stets sieht, wo es fehlt, und anpackt.

Zwischen Amt und ...

Die Steuerberatung steckt Johannes König in den Genen. Der Großvater vereidigter Buchprüfer, die Großmutter Steuerbevollmächtigte, die Mutter Steuerberaterin, doch von ihr hat er die Kanzlei nicht übernommen, als er sich 1999 in Bingerbrück selbstständig gemacht hat. „Ihre Mandantschaft bestand zu einem Großteil aus Landwirten.

Dem Steuerberater kommt eine gesamt- gesellschaftliche Verantwortung zu – für das wirtschaftliche Gedeihen aller.

Deren Buchführung – damals ging das Pi mal Daumen durch Zahl der Kühe pro Weidefläche im Quadrat – lag mir einfach nicht“, so Johannes König. Das Gros seiner Mandantinnen und Mandanten besteht aus Dienstleistern, Handwerkern, Freiberuflern, Ingenieuren, eher wenigen kleinen und mittleren Unternehmen, wobei die persönliche Nähe, die individuelle Beziehung zu den Menschen, die er betreut, für ihn das entscheidende Momentum ist. „Was mein Mandant macht, muss mich interessieren, seine Persönlichkeit muss mir liegen, darum engagiere ich mich fallweise auch stark in der Beratung von Existenzgründern, auch wenn man da nicht aufs Honorar blicken darf.“ Wie praktisch alle Kanzleien muss auch seine jede Woche etliche Anfragen ablehnen. Für die Entscheidung, welche dies sind, spielen eher menschliche als wirtschaftliche Erwägungen eine

Rolle. „Ein junger, tüchtiger Küchenbauer, der sein eigenes Geschäft aufbauen will, aber mit der Buchführung heillos überfordert ist – dem habe ich erst mal DATEV Unternehmen online eingerichtet und gezeigt, wie das geht“, erläutert Johannes König. „Da darf ich nicht auf meinen Stundensatz schauen. Oder eine Fußpflegerin aus Polen, sehr engagiert, aber mit den bürokratischen Anforderungen hierzulande nicht vertraut – sie hat weder einen Termin noch einen Businessplan, kommt dafür aber mit Süßigkeiten in die Kanzlei. Kann man so jemanden abweisen? Nein, denn dem Beruf des Steuerberaters kommt eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung zu – für das wirtschaftliche Gedeihen aller. Der wirtschaft-

liche Ertrag muss zwar auskömmlich, darf aber nicht das entscheidende Kriterium sein.“ Das Ganze kann natürlich nur funktionieren, wenn routiniert und geordnet laufende Mandate solche Einzelfälle gewissermaßen quersubventionieren. Hier stets eigenverantwortlich entscheiden zu können, ist Johannes König wichtig: „Ich bin selbstständig, weil ich die Freiheit liebe, bin Steuerberater aus Leidenschaft.“

... Ehrenämtern

Und hier kommen wir zu all den Dingen, die neben der Tätigkeit als Steuerberater als integrale Bestandteile einer Persönlichkeitsentfaltung gelten dürfen, ohne die für Johannes König ein sinnhaftes und am Mitmenschen orientiertes Leben gar nicht denkbar wäre. Als aktiver Notfallsanitäter wird er zuweilen nachts um vier Uhr aus dem Bett geklingelt, als Erste-Hilfe-Ausbilder ist er ebenso tätig wie in dem von ihm ins Leben gerufenen Verein „Helfer sind tabu“. Im Frühjahr organisierte er die größte Demo in Bingen seit Langem sowie ein begleitendes Stadtfest für Demokratie mit mehreren Bands und Diskussionsforen. Er engagiert sich für Flüchtlingsfamilien, arbeitet für die Volkshochschule, stellt auf Jobmessen den steuerberatenden Beruf vor, ist im Prüfungsausschuss für Steuerfachwirte, arbeitet in der Prüfungsaufsicht der Steuerberaterkammer und im Berufsbildungsausschuss. „Letzteres ist mir besonders wichtig, weil wir den Beruf interessant halten müssen, um Nachwuchs zu gewinnen. Deswegen gehe ich auch an Schulen sowie die Uni und stelle dort das Berufsbild Steuerberater vor. Wir haben einen so spannenden Beruf und ich würde mir wünschen, dass diese Botschaft viel stärker nach draußen getragen wird. Der Steuerberater ist für die wirtschaftliche Situation des Menschen das, was der Arzt für die Gesundheit ist, nur ist das den meisten gar nicht bewusst.“ Für die eigene Kanzlei wünscht sich Johannes König in einigen Jahren den Einstieg eines Partners, um sich schrittweise etwas zu entlasten, denn auch sein Tag hat, wenngleich man es kaum glauben mag, eben doch nur 24 Stunden. Bis dahin aber ist an Zurückstecken nicht zu denken. Sein Schlusswort: „Wenn ich die ehrenamtlichen Dinge nicht tun würde, würde ich zwar mehr Geld verdienen – wäre aber nicht so zufrieden!“ ●

CARSTEN SEEBASS

Redaktion DATEV magazin

ZUKUNFT
GESTALTEN.
GEMEINSAM.